

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2002/458/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 1. März 2000 über die von Griechenland angewandten Beihilferegeln zur Tilgung von Schulden der landwirtschaftlichen Genossenschaften in den Jahren 1992 und 1994 einschließlich der Beihilfen zur Umstrukturierung der Molkereigenossenschaft AGNO** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 686) 1

2002/459/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2002 zur Festlegung der Liste der Einheiten des informatisierten Netzes, „ANIMO“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/287/EG** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2026) .. 27

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. März 2000

über die von Griechenland angewandten Beihilferegelungen zur Tilgung von Schulden der landwirtschaftlichen Genossenschaften in den Jahren 1992 und 1994 einschließlich der Beihilfen zur Umstrukturierung der Molkereigenossenschaft AGNO

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 686)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(2002/458/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß der obengenannten Bestimmung⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

ERSTE EINLEITUNG DES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 88 ABSATZ 2

(1) Am 7. Juni 1993 wurde die Kommission in einem Schreiben des griechischen Ministers für Landwirtschaft über die Absicht der griechischen Regierung unterrichtet, die Bestimmungen in Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 anzuwenden, um die Verbindlichkeiten mehrerer Arten von Genossenschaften gegenüber der griechischen Landwirtschaftsbank (GLB) aus dem Zeitraum 1982 bis 1989 zu tilgen.

(2) Anfangs betrachtete die Kommission dieses Schreiben als Unterrichtung im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag. Nachfolgend wurde die Kommission jedoch

darüber informiert, dass die in Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 vorgesehene Beihilfe zumindest der Molkereigenossenschaft AGNO bereits gewährt worden war, ohne dass die Kommission diese zuvor genehmigt hätte. In Anbetracht dessen beschloss die Kommission, diese Regelung in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen aufzunehmen (NN 168/97).

(3) Mit dem Schreiben SG (97) D/10773 vom 19. Dezember 1997 unterrichtete die Kommission Griechenland über ihren Beschluss, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag im Hinblick auf die Beihilfemaßnahmen zur Tilgung von Genossenschaftsverbindlichkeiten nach Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 einzuleiten. Der Vorgang wurde in der Beihilfeakte C 82/97 registriert.

ZWEITE EINLEITUNG DES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 88 ABSATZ 2

(4) In einem Schreiben mit Datum vom 20. November 1995 wurde der Kommission eine Beschwerde über eine Beihilfe zugunsten der Molkereigenossenschaft AGNO in Nordgriechenland übermittelt. Nach Angaben des Beschwerdeführers hatte die griechische Regierung beschlossen, die AGNO bei der Begleichung eines Teils bzw. der gesamten, sich möglicherweise auf 13 Mrd. GRD belaufenden Schulden zu unterstützen und sich hierzu der Hilfe der GLB zu bedienen. Die AGNO hat angeblich auch von Steuererleichterungen profitiert, die landwirtschaftlichen Genossenschaften Griechenlands zugute kommen.

⁽¹⁾ ABl. C 100 vom 2.4.1998, S. 7 und ABl. C 107 vom 7.4.1998, S. 19.

(5) Da die Kommission wiederholt um zusätzliche Auskünfte hierüber bat, fanden auf Verlangen der griechischen Behörden am 16. Mai 1997 und 23. Juli 1997 zwei bilaterale Sitzungen statt, an denen Vertreter der griechischen Behörden und der Kommissionsdienststellen teilnahmen. Als Ergebnis dieser Sitzungen haben die griechischen Behörden in den Schreiben vom 9. Juni 1997 und 29. August 1997 zusätzliche Informationen zur Verfügung gestellt.

(6) Aufgrund dieses Informationsaustauschs mit den griechischen Behörden konnte festgestellt werden, dass der AGNO tatsächlich die nachfolgend genannten Maßnahmen zugute gekommen waren und sämtliche Mittel von der GLB zur Verfügung gestellt wurden:

— 851 Mio. GRD in Anwendung der Bestimmungen in Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 (Beihilfeakte NN 168/97) und 529,89 Mio. GRD in Anwendung der Bestimmungen in Artikel 19 Absatz 1 des griechischen Gesetzes Nr. 2198/94 (nicht notifiziert) als Ausgleich für Verluste, die aufgrund des Kernkraftunglücks von Tschernobyl entstanden waren.

— 10,145 Mrd. GRD in Anwendung der Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 (nicht notifiziert) in Form eines Konsolidierungsdarlehens für Schulden, die aufgrund erheblicher Verzögerungen bei der Durchführung eines Investitionsvorhabens entstanden waren.

— 1,899 Mrd. GRD in Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes des Gouverneurs der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989, das Banken gestattet, Schulden der Kunden zu konsolidieren (nicht notifiziert).

(7) Mit dem Schreiben SG (97) D/10775 vom 19. Dezember 1997 unterrichtete die Kommission Griechenland von ihrem Beschluss, im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen über die Konsolidierung von Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften sowie die Beihilfen zur Umstrukturierung der Molkereigenossenschaft AGNO das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten. Der Vorgang wurde in der Beihilfeakte C 78/97 registriert.

DRITTE EINLEITUNG DES VERFAHRENS NACH ARTIKEL 88 ABSATZ 2

(8) Die Kommission hat bereits in früheren Fällen die Tilgung von Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften durch den griechischen Staat mit Hilfe der GLB untersucht. Mit dem Schreiben SG (98) D/4020 vom 20. Mai 1998 teilte die Kommission den griechischen Behörden ihren Beschluss mit, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag im Hinblick auf Artikel 14 bis 17c des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97

vom 1. Dezember 1997 einzuleiten, die dem griechischen Staat erlauben, die Schulden von mehr als 200 Genossenschaften und ihren Organisationen, Unternehmen und Mitgliedern über die GLB (C 32/98) zu tilgen⁽²⁾. Wie festgestellt wurde, beliefen sich die zu tilgenden Schulden auf insgesamt 163 Mrd. GRD.

(9) Nachfolgend ersuchte Griechenland den Rat, Maßnahmen dieser Art auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3 zu befürworten. In einer Stellungnahme vom 15. Dezember 1998 gab der Rat diesem Ersuchen statt⁽³⁾.

(10) Folglich sind die Bestimmungen in Artikel 14 bis 17c des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

BEMERKUNGEN

(11) Beide Beschlüsse der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽⁴⁾ veröffentlicht. Die Kommission forderte alle Beteiligten auf, etwaige Bemerkungen hierzu zu übermitteln.

(12) Mit den Schreiben vom 18. März 1998, eingegangen am 19. März 1998, und 31. März 1998, eingegangen am 8. April 1998, übermittelten die griechischen Behörden der Kommission ihre Bemerkungen zu den Beihilfeakten C 78/97 und C 82/97.

(13) Mit den Schreiben vom 30. April 1998, eingegangen 4. Mai 1998, und 7. Mai 1998, eingegangen am selben Tag, übermittelte der Verband der griechischen Molkereindustrie (SEVGAP) der Kommission seine Bemerkungen zu den Beihilfeakten C 78/97 und C 82/97. Diese Bemerkungen wurden mit Schreiben vom 25. Mai 1998 an die griechische Regierung gesandt, um ihr Gelegenheit zur Antwort hierauf zu geben. Ferner gingen bei der Kommission am 12. März 1999 die Bemerkungen der griechischen Landwirtschaftsbank über die Konsolidierung der Schulden der AGNO und weiterer landwirtschaftlicher Genossenschaften ein.

(14) Mit Schreiben vom 18. August 1998, eingegangen am 20. August 1998, übermittelte die griechische Regierung ihre Bemerkungen zu der Beschwerde des SEGVAP.

(15) Mit Schreiben vom 12. März 1999 übermittelte die GLB ihre Bemerkungen zu beiden nach Artikel 88 Absatz 2 eingeleiteten Verfahren.

⁽²⁾ ABl. C 376 vom 4.12.1998, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 120 vom 1.5.1999, S. 16.

⁽⁴⁾ Siehe Fußnote 1.

II. BESCHREIBUNG

ARTIKEL 32 ABSATZ 2 DES GRIECHISCHEN GESETZES NR. 2008/92

- (16) Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 sieht vor, dass der griechische Staat Verbindlichkeiten übernehmen und begleichen darf, die Genossenschaftsvereinigungen, Genossenschaften und Unternehmen erster, zweiter, und dritter Ordnung gegenüber der GLB zwischen den Jahren 1982 und 1989 eingingen, sofern und in dem Umfang, wie diese aufgrund der Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen bzw. Anderer Marktinterventionsmaßnahmen auf Anweisung und im Namen des griechischen Staates entstanden waren.
- (17) Artikel 32 Absatz 3 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 sieht vor, dass die Übernahme und Begleichung dieser Verbindlichkeiten nur unter der Voraussetzung erfolgen darf, dass die Genossenschaftsvereinigungen, die Genossenschaften oder Unternehmen als wirtschaftlich lebensfähig anzusehen sind.
- (18) Wie aus dem Schreiben der griechischen Behörden vom 7. Juni 1993 hervorgeht, verpflichtete sich die griechische Regierung zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften, um die Schulden mehrerer Arten von Genossenschaften gegenüber der GLB aus dem Zeitraum 1982 bis 1989 zu tilgen. Hierfür mussten die Begünstigten als wirtschaftlich lebensfähig gelten, was anhand von Umstrukturierungsplänen bewertet wurde, die von einem zu diesem Zweck eingerichteten Sonderausschuss zu genehmigen waren. Wie aus diesem Schreiben ferner hervorgeht, verpflichtete sich die griechische Regierung, der GLB einen Teil der ungetilgten Schulden von 61 landwirtschaftlichen Genossenschaftsvereinigungen zu erstatten, und zwar 91,769 Mrd. GRD von insgesamt 266,126 Mrd. GRD.
- (19) Das Schreiben der griechischen Behörden vom 7. Juni 1993 weist auf die Tatsache hin, dass diese Schulden auf Senkungen der Einzelhandelspreise von Erzeugnissen zurückzuführen sind, die an die Verbraucher weitergegeben wurden. Aufgrund dieser Tatsache waren die griechischen Behörden der Ansicht, dass eine Rückzahlung dieser Beträge durch die Gläubiger unmöglich sei. Eine anfangs vorgenommene Bewertung der Regelung ergab jedoch, dass sie auch Schulden abdeckte, die aus anderen Gründen entstanden waren, beispielsweise aufgrund absatzpolitischer Maßnahmen, Investitionen, Mangel an Eigenkapital, außerordentlicher und sonstiger Ereignisse.
- (20) In ihrem Schreiben vom 9. Juni 1997 betreffend die Beihilfeakte C 78/97 bestätigten die griechischen Behörden, dass sie diese Regelung angewandt hätten, um Schäden auszugleichen, die der Molkereigenossenschaft AGNO durch das Kernkraftunglück von Tschernobyl entstanden seien. Diese Genossenschaft war auch in dem Verzeichnis genannt, das als Anhang dem Schreiben der griechischen Behörden vom 7. Juni 1993 beigefügt war und die Namen von 61 Organisationen enthielt.
- (21) In dem Schreiben der Kommission betreffend die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag forderte sie die griechischen Behörden auf, umfassende Informationen über die Interventions- und Sozialpolitik der griechischen Regierung im Agrarsektor vorzulegen und zu erläutern, wie diese ihrer Meinung nach mit der gemeinsamen Agrarpolitik zu vereinbaren sei. Die Kommission bat ferner um Auskunft darüber, welche Kriterien zur Bewertung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften und zur Beurteilung der Kohärenz dieser Regelung mit dem Gemeinschaftsrahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten dienten.
- (22) In dem speziellen Fall der Gewährung von Beihilfen an die AGNO in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 war die Kommission der Auffassung, dass das Kernkraftunglück von Tschernobyl als ungewöhnliches Ereignis im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag gelten kann. Jedoch bezweifelte die Kommission die Anwendbarkeit dieser Bestimmung des EG-Vertrags zum Ausgleich von Schäden mehr als fünf Jahre nach Eintritt des Ereignisses. Ebenso war die Kommission der Ansicht, dass der gewährte Beihilfebetrag (1,38 Mrd. GRD, einschließlich 529,89 Mio. in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 1 des griechischen Gesetzes Nr. 2198/94) unter Umständen zu einer Überkompensation der entstandenen Schäden geführt hat.
- (23) Nach Klärung dieser Fragen wiesen die griechischen Behörden darauf hin, dass der griechische Staat einen Betrag von insgesamt 37,835 Mrd. GRD zugunsten von 116 Genossenschaften getilgt habe, die auf der Grundlage spezifischer Umstrukturierungs- und Rationalisierungspläne als wirtschaftlich lebensfähig beurteilt worden seien. Die griechischen Behörden legten die Einzelbeurteilungen vor, die als Grundlage für die Tilgung der Schulden durch die GLB dienten, und gaben auch die Beträge an, die zugunsten der einzelnen Genossenschaft getilgt worden waren, sowie den Grund bzw. die Gründe für den jeweiligen Schuldenerlass.
- (24) Die Analyse der Einzelbeurteilungen zeigte, dass diese Maßnahme Genossenschaften in allen Untersektoren des Agrarsektors zugute gekommen war. Aus den 116 Beurteilungen geht ferner hervor, dass die Gründe für die Tilgungen sehr unterschiedlicher Natur waren. Als wichtigste seien genannt:
- Produktionsbeihilfen,
 - Ankauf und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

- Erwerb von Material für den Produktionsprozess,
- betriebliche Aufwendungen,
- Disposition von Pflanzenschutzmitteln im Namen der griechischen Düngemittel-Vertriebsstelle (SYNEL) und von Futtermitteln im Namen der Zentralstelle für die Verwaltung einheimischer Erzeugnisse (KYDEP),
- nicht spezifizierte Schulden gegenüber der GLB,
- durch Preisfestsetzung verursachte Schäden,
- Ausgleich für administrative Maßnahmen (Verringerung der Gemeinschaftsbeihilfen, Ausfuhrverbote, Kontrollen),
- durch die Sozialpolitik verursachte Schäden,
- durch das Kernkraftunglück von Tschernobyl verursachte Schäden,
- Investitionen.

ARTIKEL 5 DES GRIECHISCHEN GESETZES NR. 2237/94

- (25) Mit dem griechischen Gesetz Nr. 2237/94 soll die Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft⁽⁵⁾ umgesetzt werden. Dem Wortlaut des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 sind jedoch einige Bestimmungen über die Schulden der landwirtschaftlichen Genossenschaften hinzugefügt worden. Nach Artikel 5 dieses Gesetzes kann die GLB im Rahmen bestimmter Vorgaben landwirtschaftliche Genossenschaften bei der Begleichung ungetilgter Schulden unterstützen. Diese Bestimmungen finden auf alle bis zum 31. Dezember 1993 noch nicht getilgten Schulden Anwendung, die auf objektive und externe Umstände (also beispielsweise nicht auf Fehler der Betriebsführung) zurückzuführen sind.
- (26) Für die im Rahmen dieses Gesetzes gewährten Darlehen fallen während der ersten Hälfte der Laufzeit keine Zinsen an, danach sind Zinsen in Höhe von 50 % der für diese Darlehen marktüblichen Zinssätze zu entrichten. Die Laufzeit der Darlehen ist auf zehn Jahre festgesetzt. Die GLB ist jedoch befugt, in außergewöhnlichen Fällen mit sehr hohen Verbindlichkeiten die Laufzeit auf 15 Jahre — mit einer tilgungsfreien Zeit von drei Jahren — auszudehnen bzw. die Zinsen auf weniger als 50 % der marktüblichen Zinssätze zu senken.
- (27) Nach diesem Gesetz erhalten Genossenschaften nur dann Beihilfen, wenn vorab eine Durchführbarkeitsstudie über die wirtschaftliche Entwicklung und Modernisierung vorgelegt wurde, anhand deren nachgewiesen wer-

den kann, dass die Genossenschaften in der Lage sind, die umgeschuldeten Beträge zurückzuzahlen. Außerdem kann die Gewährung der Beihilfen an weitere Auflagen zur Durchführung bestimmter Maßnahmen geknüpft werden (beispielsweise Modernisierung der Verwaltung und Organisation, Personalabbau, Aufstockung des Eigenkapitals usw.).

- (28) Die griechischen Behörden haben Kopien der Rundschreiben der GLB mit den Nummern 150/94 und 22/95 vorgelegt, die ausführliche Durchführungsbestimmungen zu Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 enthalten.
- (29) Die griechischen Behörden haben darauf hingewiesen, dass diese Umschuldungsmaßnahmen sehr vielen genossenschaftlichen Organisationen (116) zugute gekommen seien. Eine dieser Genossenschaften sei die Molkereigenossenschaft AGNO gewesen.
- (30) Die AGNO ist ein Zusammenschluss von 74 Genossenschaften und 35 Erzeugergruppen, die in Nordgriechenland (Mazedonien) im Milchsektor tätig ist. Die AGNO ist in allen Bereichen des Milchsektors aktiv, angefangen von der Herstellung von Futtermitteln bis zur Vermarktung von Milcherzeugnissen. 1994 war die AGNO (mit einem Marktanteil von 14 %) die drittgrößte Wirtschaftsbeteiligte beim Absatz von Frischmilch. Die AGNO stellt außerdem auch andere Arten von Milch sowie Käse, Yoghurt und sonstige Getränke her. Die AGNO erwirtschaftete zum Zeitpunkt der Durchführung der Umschuldungsmaßnahmen einen Umsatz von 19,8 Mrd. GRD und hatte einen Personalbesatz von 912 Mitarbeitern.
- (31) Die GLB schloss mit der AGNO einen Darlehensvertrag zur Umschuldung von Verbindlichkeiten, die bis zum 31. Dezember 1993 noch nicht getilgt waren. Die Darlehensschuld habe sich auf insgesamt 10,145 Mrd. GRD belaufen. Dieser Betrag ergebe sich aus finanziellen Belastungen, die durch Investitionen im Zusammenhang mit Projekten zur Aussiedlung und Modernisierung von Molkereianlagen entstanden seien. Das sehr langwierige Ausschreibungsverfahren habe sich zudem nachteilig auf das Finanzierungskonzept für diese Investitionen ausgewirkt. Daher seien die ursprünglich mit 8,5 Mrd. GRD veranschlagten Kosten auf 13,5 Mrd. GRD, also um 58 %, angestiegen.
- (32) Nach Auskunft der griechischen Behörden haben sowohl die AGNO als auch andere Genossenschaften von der Umschuldung der Verbindlichkeiten Nutzen gezogen; die zuvor eingereichten Durchführbarkeitsstudien seien von der GLB anhand reiner Bankkriterien bewertet und vorbehaltlich der Durchführung eines konkreten Programms zur Umstrukturierung der Milchindustrie genehmigt worden, das von einem Sachverständigenausschuss begleitet worden sei.

⁽⁵⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91.

- (33) Im Fall der AGNO hätten die Maßnahmen zur finanziellen Sanierung zunächst einmal aus einer Senkung der betrieblichen Aufwendungen bestanden, etwa beim Personal (Abbau von 150 Stellen in drei Jahren), dem Abbau von Überstunden um 80 %, der Kürzung der über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteinkommen liegenden Löhne und Gehälter um 20 %, der Werbekosten um 2 % und der Allgemeinkosten um 50 Mio. GRD. Zu diesen Maßnahmen hätten auch die Erschließung neuer Mittel gezählt wie etwa die Aufnahme von Genossenschaftskapital, die Erhöhung der Genossenschaftsbeiträge um 50 000 GRD, die Einführung einer Sonderabgabe für Anlieferungsmilch (1,5 GRD/kg während der ersten drei Jahre und 3 GRD/kg nach 1998) sowie der Verkauf von Immobilien. Ein weiteres Maßnahmenpaket sei vorgesehen gewesen.
- (34) In ihren Erwägungen hinsichtlich der Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag kommt die Kommission zu dem Schluss, dass es sich bei den Genossenschaften gewährten Beihilfen zur Begleichung ihrer Verbindlichkeiten nach Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt.
- (35) Erstens werde die GLB als öffentliches Unternehmen im Sinne der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen⁽⁶⁾ betrachtet. Zweitens sei die Kommission der Auffassung, dass die GLB nicht nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen eines privaten Kapitalgebers gehandelt habe, da die Konsolidierungsdarlehen zu Bedingungen gewährt worden seien, die für die Unternehmen in Schwierigkeiten äußerst günstig gewesen seien. Drittens sei die Kommission der Auffassung, dass diese Geschäfte unter normalen Marktbedingungen nicht getätigt worden wären.
- (36) Im Rahmen der Bewertung der Beihilfen kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 weder die allgemeinen Vorgaben der zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag geltenden Fassung der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽⁷⁾ (nachfolgend Leitlinien genannt) noch die auf Beihilfen im Agrarsektor anwendbaren besonderen Regelungen⁽⁸⁾, erfüllten, die unter Umständen anstatt der allgemeinen Vorgaben anwendbar gewesen seien. Zu der gleichen Schlussfolgerung kam die Kommission im Hinblick auf die Sonderbeihilfen, die der AGNO gemäß diesen Bestimmungen gewährt worden waren.

⁽⁶⁾ ABl. L 195 vom 29.7.1980, S. 35, Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/84/EWG (ABl. L 254 vom 12.10.1993, S. 16).

⁽⁷⁾ ABl. C 368 vom 23.12.1994, S. 12.

⁽⁸⁾ SEK (89) 343/2 vom 7. März 1989.

GESETZ ÜBER DEN GOUVERNEUR DER BANK VON GRIECHENLAND NR. 1620 VOM 5. OKTOBER 1989

- (37) Das Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 ermöglicht es griechischen Kreditinstitutionen, ihre Verbindlichkeiten für jede Art von Darlehen in GRD oder in Fremdwährungen umzuwandeln. Ferner ermöglicht es den Banken, ihre Darlehen in Eigenkapital umzuwandeln. Diese Bestimmungen gelten sowohl für öffentliche als auch private Banken.
- (38) Im Jahr 1992 wurden im Rahmen des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 2091 vom 11. Juni 1992 Mindestzinssätze für die Konsolidierungsdarlehen festgelegt, nämlich 18 % für kurzfristige und 17 % für mittel- und langfristige Darlehen. Diese Mindestzinssätze wurden anschließend durch das Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 2326 vom 4. August 1994 wieder außer Kraft gesetzt.
- (39) Nach Auskunft der griechischen Behörden ist der AGNO auch die Umschuldung von Verbindlichkeiten in Höhe von 1,899 Mrd. GRD im Rahmen des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 zugute gekommen. Das Darlehen sei für eine Laufzeit von zehn Jahren gewährt worden (einschließlich eines Zeitraums von zwei Jahren, während dem nur einfache Zinsen angefallen seien), und zwar zu einem an sich für mittelfristige Darlehen geltenden Zinssatz.
- (40) Entsprechend der von den griechischen Behörden im Hinblick auf Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 vertretenen Position waren sie der Ansicht, dass auch die Bestimmungen jenes Gesetzes nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen seien.
- (41) In Anbetracht der Ähnlichkeit dieser beiden Rechtsauffassungen und der knappen Informationen, die zu der Zeit zur Verfügung standen, kam die Kommission zu dem Schluss, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag auch im Hinblick auf die betreffenden Bestimmungen jenes Gesetzes zu eröffnen.

STEUERBEFREIUNGEN

- (42) In einem Schreiben vom 20. November 1995 wies der Beschwerdeführer auch auf die Gewährung staatlicher Beihilfen zugunsten der AGNO im Rahmen der griechischen Gesetze Nr. 2238/94 und Nr. 2169/93 hin. Da Gegenstand dieser Gesetze die allgemeine Finanzierung von landwirtschaftlichen Organisationen und das allgemeine Steuerrecht war, kam die Kommission zu dem Schluss, dass es sich hierbei nicht um staatliche Beihilfen für landwirtschaftliche Genossenschaften im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 handele.

III. BEMERKUNGEN VON DRITTEN

(43) Als einzige dritte, Partei hat der SEGVAP, also der Beschwerdeführer, Bemerkungen zu den Verfahren betreffend die Beihilfeakten C 78/97 und C 82/97 gemacht.

(44) Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, dass es im Allgemeinen beständige und bewährte Politik der griechischen Behörden sei, staatliche Mittel nicht anhand objektiver Kriterien zugunsten von Unternehmen einzusetzen sondern aufgrund ihrer Status. Der Beschwerdeführer betrachtet diese Politik als schädlich und diskriminierend im Hinblick auf nichtgenossenschaftliche Unternehmen, da ihnen solche Beihilfen verwehrt blieben. Das Ergebnis einer solchen Praxis sei, dass Unternehmen mit strukturellen Schwächen, geringer Produktivität und einem Unvermögen zur Anpassung an eine vom Wettbewerb geprägte Umgebung überlebten. Der Beschwerdeführer zieht hieraus den Schluss, dass diese Politik für die Agrarwirtschaft Griechenlands und der Europäischen Union schädlich sei.

ARTIKEL 32 ABSATZ 2 DES GRIECHISCHEN GESETZES NR. 2008/92

(45) Vor allem im Hinblick auf die in Anwendung von Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 durchgeführten Maßnahmen macht der Beschwerdeführer geltend, dass es sich hierbei um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handele. Tatsächlich beinhalten diese Maßnahmen die Verwendung staatlicher Mittel und kommen selektiv nur bestimmten Unternehmen zugute.

(46) Artikel 87 Absätze 2 und 3 sehen bestimmte Arten von Beihilfen vor, die unter Umständen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass nur Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) anwendbar sei. Aufgrund dessen ist er des Weiteren der Ansicht, dass die Beihilfemaßnahme nicht die Bedingungen der Leitlinien erfülle und nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sei.

(47) Der Beschwerdeführer weist vor allem darauf hin, dass die griechischen Behörden keine Beweise für das Vorhandensein von Umstrukturierungsplänen vorgelegt hätten, die die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der begünstigten Unternehmen, die erforderliche Verringerung der Produktionskapazitäten und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in dem betreffenden Markt zum Ziel gehabt und das Verhältnis zwischen gewährter Beihilfe und Beitrag des Begünstigten zu den Umstrukturierungsbemühungen verdeutlicht hätten. Es gebe keine Pläne zur finanziellen Sanierung von Genossenschaften, sondern nur eine Abfolge von Schuldentilgungen.

(48) Der Beschwerdeführer macht die Kommission auf die sich wiederholende Natur dieser Schuldentilgungen aufmerksam, vor allem jedoch auf das griechische Gesetz

Nr. 2198/94, durch dessen Anwendung die Tilgung von Schulden in Höhe von insgesamt 500 Mrd. GRD genehmigt worden sei, ferner auf Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 und die Bestimmungen des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97.

(49) Insbesondere hinsichtlich der Beihilfe, die der AGNO in Anwendung von Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 gewährt wurde, ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass die Verbindlichkeiten der Genossenschaft in Höhe von 851 Mio. GRD nicht auf die Auswirkungen des Kernkraftunglücks von Tschernobyl zurückzuführen seien. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass alle Molkereien (einschließlich die AGNO) während des gesamten Jahres 1986 Frischmilcherzeugnisse in Verkehr brachten. Auch sei es sehr unwahrscheinlich, dass die AGNO 19 000 Tonnen Milch einfach vernichten würde. Der größte Teil hiervon sei getrocknet und zu Milchpulver verarbeitet worden, das dann zur Herstellung von sonstigen Milcherzeugnissen gedient habe.

(50) Der Beschwerdeführer fordert die Kommission daher auf, die Bestimmungen in Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 als nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären.

ARTIKEL 5 DES GRIECHISCHEN GESETZES NR. 2237/94

(51) Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die von den griechischen Behörden angewandte Unterscheidung zwischen der GLB und dem griechischen Staat neu sei und dem Sinn von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag offenkundig widerspreche.

(52) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Bedingungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 ganz offensichtlich günstiger seien als die allgemeinen Regelungen zur Schuldentilgung, die das Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 vorsehe, und zwar aufgrund der Zinssätze (die auf 50 % der marktüblichen Zinssätze festgesetzt worden seien) und aufgrund der Laufzeit der Darlehen (im Vergleich zu den sonst üblichen Bankgepflogenheiten).

(53) Der Beschwerdeführer widerspricht den Behauptungen der griechischen Behörden, denen zufolge die Bedingungen für die Umschuldung der Verbindlichkeiten der AGNO allein auf der Grundlage der üblichen Bankgepflogenheiten und Kriterien festgelegt worden seien. Die Bedingungen für die Konsolidierungsdarlehen seien äußerst günstig, ferner sollten die griechischen Behörden die Kriterien für die Gewährung der Darlehen ausführlich darlegen. Des weiteren sollte ein Bericht über die Durchführung des Umstrukturierungsplans veröffentlicht werden.

STEUERBEFREIUNGEN

(54) Der Beschwerdeführer teilt die anfänglichen Schlussfolgerungen der Kommission, denen zufolge es sich bei den in Anwendung des griechischen Gesetzes Nr. 2238/94 durchgeführten Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften nicht um staatliche Beihilfe handele; dieses Gesetz beziehe sich auf das allgemeine Steuerrecht Griechenlands. Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Steuerbefreiungen, die Genossenschaften zugute gekommen seien, diese im Vergleich zu anderen Unternehmen in den gleichen objektiven Umständen begünstigt hätten.

IV. BEMERKUNGEN DER GRIECHISCHEN BEHÖRDEN

(55) Die griechischen Behörden erteilten ihre Bemerkungen in mehreren Abschnitten. Zunächst übermittelten sie eine Antwort auf die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag. Später sandten sie Bemerkungen zu den Behauptungen des Beschwerdeführers. Schließlich übermittelte auch die GLB Bemerkungen zu der Beschwerde. Aufgrund der Rechtsform und des Status der GLB (siehe Ziffer 108) werden deren Bemerkungen allerdings als zusätzliche Auskünfte der griechischen Behörden und nicht als Bemerkungen einer dritten Partei angesehen.

ARTIKEL 32 ABSATZ 2 DES GRIECHISCHEN GESETZES NR. 2008/92

(56) In den ersten Bemerkungen der griechischen Behörden zur Einleitung des Verfahrens wiesen diese darauf hin, dass die Genossenschaften in der Agrarwirtschaft eine besondere Stellung einnehmen, ihre Mitglieder gesamtschuldnerisch hafteten, sie laut Statut verpflichtet seien, die Erzeugnisse der Mitglieder abzunehmen und sie zu den bestmöglichen Marktpreisen abzusetzen (ungeachtet dessen, ob sie dieses Ziel letztendlich erreichten oder nicht). Des Weiteren führten die griechischen Behörden an, dass sie die Interessen großer Gruppen von Erzeugern in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten verträten.

(57) Während des fraglichen Zeitraums (1982—1989) habe sich nicht nur das Kernkraftunglück von Tschernobyl ereignet, vielmehr sei Griechenland zusätzlich von mehreren Naturkatastrophen heimgesucht worden, die sich nachteilig auf die finanzielle Lage der Genossenschaften ausgewirkt hätten. Die griechischen Behörden übermittelten in der Anlage eine Liste mit 24 Naturkatastrophen, die das Land in dem fraglichen Zeitraum heimsuchten. Nach Auskunft der griechischen Behörden handelte es sich hierbei um Überflutungen, Stürme, Schneestürme, schwere Regenfälle, Seuchen, schlechtes Wetter, Frost, niedrige Temperaturen, Räude und Schorf, Trockenheit und Hitzewellen. Diese Naturkatastrophen sowie widrige Witterungsverhältnisse hätten sich schädlich auf mehrere Arten landwirtschaftlicher Erzeugnisse und mehrere Agrarregionen ausgewirkt.

(58) Nach Auskunft der griechischen Behörden wurden diese Schäden durch die staatlichen Interventionen im Hinblick auf die Preisbildung für die durch die Genossenschaften zu vermarktenden Erzeugnisse noch verschlimmert. Die Schulden seien erst getilgt worden, nachdem ein Ausschuss diese bescheinigt und anerkannt habe.

(59) Griechenland legte Kopien der Berichte vor, die von den Ausschüssen für jede Genossenschaft ausgearbeitet wurden. Aus diesen Berichten geht hervor, dass der Gesamtbetrag der umgeschuldeten Verbindlichkeiten (37,835 Mrd. GRD) beträchtlich niedriger lag als zunächst geschätzt (91,676 Mrd. GRD). Diese Maßnahme kam 116 Genossenschaften zugute, von denen alle auf der Grundlage spezifischer Rationalisierungspläne als wirtschaftlich lebensfähig eingestuft worden waren.

(60) Vor allem hinsichtlich der Beihilfen zugunsten der AGNO in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 sei die zeitliche Verzögerung erforderlich gewesen, so die griechischen Behörden, um die Angaben eines jeden einzelnen Antragstellers gründlich zu überprüfen. (Es seien Ausschüsse für die Überprüfung der Ansprüche erster und zweiter Ordnung geschaffen worden).

(61) Die griechischen Behörden sind der Auffassung, dass der für entstandene Verluste errechnete Betrag in Höhe von 91 Mio. GRD der Differenz zwischen der tatsächlich in Ansatz gebrachten Summe von 851 Mio. GRD und der theoretisch in Ansatz zu bringenden Summe von 760 Mio. GRD entspreche und durchaus gerechtfertigt sei. Die Differenz der Verkaufszahlen der AGNO habe zwischen 1985 und 1986 8,5 Mio. kg betragen. Die überschüssige Milch sei pasteurisiert und in großen Mengen an diverse Käsereien mit einem Verlust von 10,7 GRD/kg verkauft worden, so dass der Verlust insgesamt 91 Mio. GRD betragen habe.

(62) Des Weiteren, so die griechischen Behörden, stellten die Zinsen in Höhe von 529,89 Mio. GRD, die in Anwendung des Artikels 19 des griechischen Gesetzes Nr. 2198/94 erlassen worden seien, keine Überkompensation für den Verlust von insgesamt 851 Mio. GRD dar. Tatsächlich müssten ihrer Meinung nach insgesamt Zinsen in Höhe von 959,79 Mio. GRD erlassen werden, um den verspäteten Zahlungseingang vollständig auszugleichen.

(63) Die griechischen Behörden kommen zu dem Schluss, dass die der AGNO nach Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 gewährte Beihilfe zum Ausgleich für Verluste gedient habe, die dieser aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses entstanden seien, nämlich dem Kernkraftunglück von Tschernobyl, und dass diese Beihilfe folglich die Bestimmungen in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag erfülle.

- (64) In ihrer Antwort auf die Behauptungen des Beschwerdeführers weisen die griechischen Behörden darauf hin, dass auch einigen privaten Molkereibetrieben Beihilfen zum Ausgleich für Schäden zur Verfügung gestanden hätten, die durch das Kernkraftunglück von Tschernobyl verursacht worden seien; diese Beihilfen seien von der Kommission in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach den Artikeln 87 und 88 genehmigt worden ⁽⁹⁾.
- (65) In ihrer Antwort auf die Bemerkungen des Beschwerdeführers zu der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag machen die griechischen Behörden geltend, dass die Hauptbegünstigten einer jeden Umschuldungsmaßnahme die Erzeuger bzw. Mitglieder der Genossenschaften seien, die aufgrund von Katastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hätten. Die griechischen Behörden weisen darauf hin, dass Genossenschaften aufgrund ihrer Statuten gezwungen seien, die gesamte Erzeugung ihrer Mitglieder abzunehmen, während sonstige Unternehmen frei über die Abnahme und Auswahl der Mengen und Qualitäten entscheiden könnten. Folglich seien die Genossenschaften am Markt unter anderen Voraussetzungen tätig und können *ipso facto* nicht in gleicher Weise wie die sonstigen Unternehmen behandelt werden.
- (66) Die Tilgung von Schulden nach Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 dienten dazu, das finanzielle Gleichgewicht der landwirtschaftlichen Genossenschaften wieder herzustellen und eine langfristige Zusammenarbeit zwischen diesen und der GLB zum Nutzen beider Seiten zu ermöglichen. Aufgrund dessen berücksichtige die GLB bei ihren Interventionen die marktwirtschaftlichen Grundsätze eines privaten Kapitalgebers.
- (67) Die griechischen Behörden fügten ihrem Schreiben die Formulare bei, die jede Genossenschaft zwecks Tilgung von Schulden als Nachweis ihrer wirtschaftlichen Lebensfähigkeit ausfüllen und vorlegen musste.
- (69) Die griechischen Behörden teilen nicht die Auffassung der Kommission, die GLB habe mit der Tilgung der Schulden der AGNO in Anwendung von Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 nicht gemäß den marktwirtschaftlichen Grundsätzen eines privaten Kapitalgebers gehandelt. Die griechischen Behörden betonen, dass die Entscheidung über die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 in das Ermessen der GLB gestellt gewesen und von dem Verwaltungsrat sowie der Hauptversammlung der Anteilseigner der GLB anhand der marktwirtschaftlichen Grundsätze eines privaten Kapitalgebers getroffen worden sei. Diese Entscheidung sei von der GLB in gleicher Weise auf alle genossenschaftlichen Vereinigungen angewandt worden, deren Schulden in Anwendung des Artikels 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 getilgt worden seien.
- (70) Nach Auskunft der griechischen Behörden belief sich der Gesamtbetrag der Schulden, der in Anwendung des Artikels 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 zugunsten der Molkereigenossenschaft AGNO getilgt worden sei, auf 10,145 Mrd. GRD; dieser Betrag habe sich aus 3,12 Mrd. GRD für fällige, aber nicht gedeckte kurzfristige Verbindlichkeiten, 4,725 Mrd. GRD für mittelfristige Kredite (die hauptsächlich zur Verlegung des Standorts einer Molkerei gewährt wurden) und 2,3 Mrd. GRD für Vertragszinsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. März 1995 zusammengesetzt.
- (71) Die griechischen Behörden weisen darauf hin, dass das Rundschreiben der GLB Nr. 150/94 eine Reihe von Kriterien für die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 enthalten habe, und zwar nicht nur im Hinblick auf den Schuldendienst gegenüber der GLB, sondern auch im Hinblick auf die Wiederherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit ihrer Gläubiger.

ARTIKEL 5 DES GRIECHISCHEN GESETZES NR. 2237/94

- (68) Nach Ansicht der griechischen Behörden stellt die Konsolidierung von Schulden der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Anwendung des Artikels 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Die griechischen Behörden machen geltend, dass die Umschuldung von Verbindlichkeiten zu den üblichen, in allen Mitgliedstaaten angewandten Bankgepflogenheiten zähle, die nicht zur Verwendung zusätzlicher staatlicher Mittel führe.
- (72) Nach Auskunft der griechischen Behörden sind die durchgeführten Maßnahmen realistisch und tragen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Genossenschaft bei, wie aus der vorgelegten Studie über die wirtschaftliche Lebensfähigkeit hervorgehe. Ferner übermittelten die griechischen Behörden einen Fortschrittsbericht über die Durchführung der Umstrukturierungsmaßnahmen der AGNO. Dieser Bericht datiert vom 31. Oktober 1996.
- (73) Die AGNO habe eine Sonderabgabe für Anlieferungsmilch erhoben. In den Jahren 1996 und 1997 habe diese Abgabe eine Summe von insgesamt 240,44 Mio. GRD ergeben, die erheblich dazu beigetragen habe, das Betriebsergebnis der Genossenschaft zu verbessern.

⁽⁹⁾ Beihilfennummer N 54/87 — Schreiben der Kommission SG (87) D/5035 vom 15. April 1987.

(74) Die griechischen Behörden widersprechen der Feststellung der Kommission, Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 enthalte keine Bestimmungen über die Verringerung oder Stilllegung von Produktionskapazitäten. Schließlich habe der Umstrukturierungsplan für die AGNO auch die Stilllegung der unrentablen Teilbereiche wie etwa die Herstellung von Futtermitteln für die Mitglieder der Genossenschaft vorgesehen, so die griechischen Behörden.

(75) Nach Auskunft der griechischen Behörden ist Griechenland als Ziel-1-Gebiet von der Anwendung der sektorspezifischen Auswahlkriterien für die Verarbeitung und Vermarktung von Milcherzeugnissen gemäß den Bestimmungen im Anhang zu der Entscheidung 94/173/EG der Kommission ⁽¹⁰⁾ ausgeschlossen.

(76) Feiner wiesen die Jahresabschlüsse der AGNO positive Betriebsergebnisse auf, so die griechischen Behörden weiter, und die Genossenschaft habe alle Zinsen für Darlehen mit kurzer Laufzeit sowie einen Teil der Zinsen für Darlehen mit mittlerer Laufzeit bedient. Aufgrund der Umstrukturierungsmaßnahmen und der Senkung der Kosten sei es möglich gewesen, ein positives finanzielles Ergebnis zu erzielen, das die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der AGNO garantiere.

(77) In ihrer Antwort auf die Bemerkungen des Beschwerdeführers weisen die griechischen Behörden des Weiteren darauf hin, dass im Fall der AGNO die Umschuldung der Verbindlichkeiten sowohl auf der Grundlage der Ergebnisse der Durchführbarkeitsstudie als auch auf der Grundlage des Nutzens erfolgt sei, der durch die Anwendung alternativer Möglichkeiten (z. B. gerichtliche Beitreibung der Schulden) für die GLB zu erwarten gewesen sei.

(78) Wie die griechischen Behörden ausführen, wies der Rechnungsabschluss der AGNO zum 31. Dezember 1994 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 21,58 Mrd. GRD auf, denen Sicherheiten von insgesamt 44,14 Mrd. GRD gegenüberstanden. Der größte Teil der Verbindlichkeiten habe aus Schulden gegenüber der GLB (16,75 Mrd. GRD) bestanden, während sich der größte Teil der Sicherheiten aus der gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder der AGNO ergeben habe (30,55 Mrd. GRD).

(79) Nach Auskunft der griechischen Behörden sieht die Durchführbarkeitsstudie vor, dass die Genossenschaft durch einen Umschuldungsplan in die Lage versetzt wird, ihre Schulden regelmäßig zu bedienen. Daher habe

die Bank Zahlungseingänge in Höhe von 16,75 Mrd. GRD nebst Zinsen und beträchtliche Erlöse aus diversen Banktransaktionen erwartet. Dem gegenüber hätten im Fall der Einleitung eines Verfahrens zur gerichtlichen Beitreibung der Außenstände (d. h. Pfändung, öffentliche Versteigerung usw.) Zahlungseingänge in Höhe von 2,64 Mrd. GRD gestanden.

GESETZ ÜBER DEN GOUVERNEUR DER BANK VON GRIECHENLAND NR. 1620 VOM 5. OKTOBER 1989

(80) Hinsichtlich des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 merken die griechischen Behörden an, dass es zwar die allgemeinen Rahmenbedingungen zur Umschuldung von Verbindlichkeiten der Geschäftskunden durch die Banken vorgebe, diesen aber freie Hand bei der Festlegung der spezifischen Bedingungen für die Bedienung der Schulden durch ihre Gläubiger lasse. Den Banken wird ausdrücklich freigestellt, die Laufzeiten für die Kredite ihrer Geschäftskunden festzulegen und im Fall der Umschuldung von Verbindlichkeiten auch die Zinssätze zu bestimmen.

(81) Anfangs sei ein Mindestzinssatz von 18 % pro Jahr für Betriebskredite und von 17 % pro Jahr für Darlehen mit mittlerer Laufzeit vorgeschrieben gewesen. Mit Wirkung vom 4. August 1994 seien diese Mindestzinssätze aufgehoben worden, so dass die Banken nach eigenem Ermessen und den Umständen des Einzelfalls entsprechend Zinsen hätten berechnen können; sie hätten sogar kundenspezifische Zinssätze festlegen können.

(82) Nach Auffassung der griechischen Behörden wurde mit dem Erlass des Artikels 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 lediglich bezweckt, den allgemeinen Rahmen, der durch das Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 vorgegeben worden sei, genauer zu bestimmen und der GLB dessen Anwendung zu ermöglichen. Nach Auskunft der griechischen Behörden war diese Spezifizierung erforderlich, um für die Umschuldung von Verbindlichkeiten einen enger gefassten Rahmen zu schaffen, indem strenge Auswahlkriterien und Bestimmungen für den Fall eingeführt worden seien, dass die Bedingungen für die Rückzahlung umgeschuldeter Darlehen nicht eingehalten würden.

BEMERKUNGEN DER GLB

(83) In ihren Ausführungen vom 12. März 1999 pflichtet die GLB den von den griechischen Behörden gemachten Bemerkungen und vorgelegten Informationen bei. Mit ihren Angaben bezwecke die GLB, die Bemerkungen und Informationen der griechischen Behörden weiter auszuführen.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 79 vom 23.3.1994, S. 29, mit Wirkung vom 1.1.2000 aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission.

- (84) Hinsichtlich der Umschuldung der Verbindlichkeiten mehrerer Genossenschaften, so die GLB, habe sie sich 1994 mit dem Problem konfrontiert gesehen, dass mehrere dieser Genossenschaften, einschließlich die AGNO, aufgrund des Zusammenwirkens diverser Faktoren nicht mehr in der Lage gewesen seien, ihre Schulden zu bedienen. Die hohen Kosten des Schuldendienstes (zumeist Zinseszinsen) hätten die Fortführung des Betriebs der Genossenschaften ernsthaft gefährdet. Da diese Genossenschaften einen Großteil der Geschäftskunden der GLB darstellten, habe diese ein erhebliches finanzielles Interesse an deren Fortbestehen gehabt. Wie die GLB betont, würde sie im Ernstfall nicht nur das in diese Genossenschaften investierte Kapital verlieren, sondern auch zukünftige Erlöse aus Bankdienstleistungen für die Genossenschaften.
- (85) Die GLB ist der Auffassung, dass ihre Entscheidung, die Verbindlichkeiten der Genossenschaften umzuschulden, ganz und gar dem Verhalten einer Privatbank in ähnlichen Umständen entsprochen habe. Alle Anträge auf Umschuldung der Verbindlichkeiten seien von der GLB auf der Grundlage wirtschaftlicher Kriterien und der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen der GLB für die Umschuldung von Verbindlichkeiten bewertet und genehmigt worden.
- (86) Nach Auffassung der GLB waren die Schlussfolgerungen der Kommission hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen dem Beschluss der griechischen Regierung und ihrem eigenen Verhalten nicht richtig. Wie die GLB ausführt, habe sie sich für die Umschuldung von Verbindlichkeiten nicht auf Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 berufen müssen. Das Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 habe allen Banken in Griechenland (sowohl privaten als auch öffentlichen Banken) die Möglichkeit eingeräumt, mit ihren Kunden vertragliche Vereinbarungen über die Umschuldung von Verbindlichkeiten zu schließen. Des Weiteren führt die GLB aus, dass Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 sie nicht dazu verpflichte, die Schulden von Genossenschaften umzuwandeln; auch gebe es den Genossenschaften nicht das Recht, von ihr die Umschuldung der Verbindlichkeiten zu verlangen.
- (87) Wie die GLB behauptet, habe sie allein aus dem Grund, ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren, der Umschuldung zugestimmt. Zu diesem Zweck habe sie in den Rundschreiben Nr. 150/94 und Nr. 22/95 folgende Bedingungen für die Umschuldungen festgelegt:
- Ein Maßnahmenplan zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit; dieser habe die finanzielle Sanierung und Rückerstattung der Schulden sowie die Senkung der betrieblichen Aufwendungen (durch Personalabbau und sonstige zweckdienliche Kosteneinsparungen), die Stilllegung unrentabler Betriebszweige, die Verpflichtung zur Veräußerung unproduktiver Vermögenswerte und die Aufstockung des Eigenkapitals vorgesehen (indem für die Abnahme der Erzeugnisse eine Abgabe erhoben wird und die Einlagen der Mitglieder erhöht werden);
 - ein Zeitplan für die Durchführung der Umschuldungsmaßnahmen;
 - Kündigung der Vereinbarungen zur Umschuldung der Verbindlichkeiten, wenn bei der Zahlung der fälligen Raten ein Verzug von mehr als sechs Monaten eintritt und ein Rückfall in die vorherige Lage festzustellen ist;
 - Senkung der Finanzierungskosten der Genossenschaften;
 - Einräumung eines weiteren Kreditrahmens, sofern die vertraglich vereinbarten Bedingungen für die Umschuldung der Verbindlichkeiten eingehalten werden;
 - Vertragliche Verpflichtung jeder begünstigten Genossenschaft, ihren gesamten Bedarf an Bankdienstleistungen über die GLB zu decken;
 - Das Verhältnis der Sicherheiten, die der GLB geboten werden, und der Verbindlichkeiten, die zugunsten der GLB bestehen, sollten 110:100 betragen;
 - regelmäßige Überprüfung der Durchführung des Unternehmensplans durch die GLB.
- (88) Wie die GLB hinzufügt, hätten mehrere Genossenschaften die Auswahlkriterien nicht erfüllt, und ihre Anträge seien daher abgelehnt worden. Des Weiteren habe die GLB — wie in den Rundschreiben Nr. 150/94 und Nr. 22/95 angekündigt — den Kreditrahmen einiger Genossenschaften verringert und die notwendigen Schritte zur Rückerstattung der offenen Verbindlichkeiten unternommen.
- (89) Hinsichtlich der Tilgung von Schulden in Anwendung des Artikels 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 macht die GLB geltend, dass es keine Überkompensation der Schäden gegeben habe, die der AGNO durch das Kernkraftunglück von Tschernobyl entstanden seien. Es gab einen Verlust von 760 Mio. GRD (der der AGNO durch die Vernichtung von 19 000 Tonnen kontaminierten Materials mit einem Durchschnittspreis von 40 GRD/Kilo entstanden sei). Der tatsächlich gewährte Betrag von 1,38 Mrd. GRD beinhalte 91 Mio. GRD für Verluste, die der AGNO durch den Verkauf pasteurisierter Milch an die Käsereien entstanden seien, sowie 529,89 Mio. GRD für die Zinsen dieser Verluste. Für den Verkauf dieser Milch, so die GLB, habe die AGNO einen Marktpreis von 40 GRD/Kilo bezahlt anstatt eines Richtpreises von 34 GRD/Kilo, der zu der Zeit anwendbar gewesen sei.

- (90) Wie die GLB weiter ausführt, ging der Verkauf von Frischmilch und Joghurt durch die AGNO zwischen 1985 und 1986 um 8 500 Tonnen zurück. Die Genossenschaft sei daher gezwungen gewesen, die überschüssige Milch an Käsereien zu verkaufen. Zu der Zeit habe die AGNO ihren Mitgliedern bis zu 44,5 GRD/Kilo für Milch gezahlt, die zur Herstellung von Käse bestimmt gewesen sei, also 10,5 GRD mehr als der Richtpreis von 34 GRD/Kilo, der in dem Zeitraum anzusetzen gewesen wäre. Aufgrund dieses Preisunterschieds sei der AGNO ein Verlust in Höhe von 91 Mio. GRD (8 500 Tonnen × 10,5 GRD/Kilo) entstanden, so die GLB. Allein 1987 habe die AGNO 5,23 Tonnen Milch zu Käse verarbeiten lassen. Die AGNO hätte ihren Rohmilchlieferanten eigentlich 30,03 GRD/Kilo zahlen müssen, jedoch habe sie aufgrund der Preisinterventionspolitik der griechischen Regierung ihren Erzeugern tatsächlich 44,5 GRD/Kilo Milch gezahlt.
- (91) Wie die GLB weiter ausführt, habe die AGNO zur Deckung der obengenannten Verluste Darlehen in beträchtlicher Höhe bei ihr aufnehmen müssen. Die Ausgleichszahlungen seien jedoch nicht vor dem 31. August 1993 angewiesen worden. Lege man die in Griechenland zwischen 1988 und 1993 anzuwendenden Referenzzinssätze zugrunde, so habe die Höhe der Zinsen für die sich auf 851 Mio. GRD belaufenden Verluste 959,79 Mio. GRD betragen. Daher, so die GLB, stelle der Erlass der Zinsen in Höhe von 529,89 Mio. GRD keine Überkompensation der tatsächlich entstandenen Verluste dar.
- (92) Die finanzielle Lage der AGNO habe sich vor 1994 in dramatischer Weise verschlechtert, da sich die Tilgung der durch das Kernkraftunglück von Tschernobyl entstandenen Verbindlichkeiten und die Durchführung des Investitionsvorhabens verzögert hätten. Der Umsatzeinbruch sei durch den starken Wettbewerb in dem Markt und einen Rückgang des Absatzes noch verschlimmert worden.
- (93) Angesichts der Unfähigkeit der AGNO, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, habe die GLB die Wahl gehabt, die AGNO entweder dazu zu zwingen, Konkurs anzumelden, oder aber ihre Verbindlichkeiten umzuschulden. Die Kosten-Nutzen-Analyse beider Optionen, so die GLB, habe gezeigt, dass es günstiger sei, die Verbindlichkeiten der Genossenschaft umzuschulden. Aus den Verbindlichkeiten der AGNO wären der GLB im Fall der Liquidation (nach Befriedigung bevorrechtigter Gläubiger) lediglich 2,64 Mrd. GRD zugeflossen. Diese Summe hätte jedoch nur einen geringen Teil der Gesamtschulden der AGNO gegenüber der GLB gedeckt, die sich immerhin auf 16,75 Mrd. GRD belaufen hätten. Außerdem, so die GLB, hätten die Vereinbarungen zur Umschuldung der Verbindlichkeiten auch Sicherheiten im Wert von insgesamt 44,23 Mrd. GRD beinhaltet (30,55 Mrd. GRD aus der gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder, 7,11 Mrd. GRD für Verbindlichkeiten aus Anlagevermögen und 4,84 Mrd. GRD aus Forderungen).
- (94) Sie habe, so die GLB, mit der AGNO am 7. Juli 1995 eine Vereinbarung über Umstrukturierungsmaßnahmen getroffen und mit ihr zwei Verträge über die Umschuldung von 10,145 Mrd. GRD und 1,899 Mrd. geschlossen. Folgende Umstrukturierungsmaßnahmen seien vorgesehen gewesen:
- Aufstockung des Eigenkapitals um 290 Mio. GRD im Zeitraum von 1995 bis 1997;
 - Erhebung einer Abgabe für Anlieferungsmilch in Höhe von 1,5 GRD/Kilo bis zum 31. Dezember 1995 und in Höhe von 3 GRD/Kilo ab dem 1. Januar 1996;
 - jährliche Einsparungen in Höhe von 200 Mio. GRD durch den Abbau von Überstunden und Kürzung der über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteinkommen liegenden Löhne und Gehälter des Personals;
 - verminderte Nachzahlungen mit dem Ziel, insgesamt 210 Mio. GRD im ersten Jahr und 250 Mio. GRD in den Folgejahren einzusparen;
 - Senkung der Werbekosten auf 2 % des Umsatzes, d. h. auf 540 Mio. GRD;
 - Einsparungen in Höhe von 500 Mio. GRD in den Jahren 1995 und 1996 durch die Entlassung von 150 Mitarbeitern;
 - jährliche Einsparungen von 50 Mio. GRD durch eine allgemeine Senkung der Produktionskosten;
 - Stormierung vorgesehener Investitionsvorhaben und sonstiger Investitionen jeglicher Art, die nicht in Zusammenhang mit den Milchverarbeitungsanlagen stehen;
 - Erweiterung der Produktpalette und Steigerung der Produktqualität;
 - Einführung moderner Absatzmethoden, einschließlich Anreize für das Verkaufspersonal mit Ausnahme der Vertreter, Änderung der Vertriebsmethoden und Änderungen im Rechnungswesen.
- (95) Die GLB sei in Anbetracht dieser Umstrukturierungsmaßnahmen zu dem Schluss gekommen, dass die AGNO gute Aussichten habe, ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit wieder herzustellen und ihre Schulden zurückzuzahlen. Daher habe die GLB der Umschuldung der Verbindlichkeiten der AGNO zugestimmt. Es habe sich um einen Betrag in Höhe 10,145 Mrd. GRD gehandelt. Bei diesem Betrag, so die GLB, habe es sich nicht nur um Schulden im Zusammenhang mit der Durchführung des Investitionsvorhabens gehandelt, sondern auch um Betriebskredite nebst Zinsen. Die Umschuldungsvereinbarung habe die Rückzahlung der Verbindlichkeiten über einen Zeitraum von 15 Jahren mit einer tilgungsfreien Zeit von drei Jahren vorgesehen, während der die AGNO der GLB kein Geld zurückerstatten müsse. Zinsen würden nur für die zweite Hälfte der Laufzeit von 15 Jahren anfallen und 50 % unter den marktüblichen Zinssätzen liegen.

- (96) Aufgrund der hohen Verschuldung der AGNO sei ein beträchtlicher Teil der Schulden nicht unter die Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 gefallen; es habe sich hierbei um Verbindlichkeiten gehandelt, die erst nach dem 31. Dezember 1993 fällig gewesen seien. Daher habe sich die GLB entschieden, einen weiteren Betrag in Höhe von 1,899 Mrd. GRD auf der Grundlage des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 umzuschulden, und zwar in ein Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einer tilgungsfreien Zeit von zwei Jahren, in der nur Zinsen zu einem Satz von 21,5 % zu zahlen gewesen seien.
- (97) Was die Durchführung des Plans zur Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit betreffe, so führt die GLB aus, aus dem ersten am 14. Februar 1996 veröffentlichten Bericht sei hervorgegangen, dass die anfangs beschlossenen Maßnahmen nicht ausreichend gewesen seien, um die angestrebten finanziellen Ziele zu erreichen. Auf der Grundlage dieses Berichts seien daher folgende zusätzliche Maßnahmen durchgeführt worden:
- Erhöhung der Abgabe für Anlieferungsmilch von 3 auf 4 GRD/kg. Hiervon habe man sich Erlöse in Höhe von 230 Mio. GRD erhofft;
 - Kosteneinsparungen in Höhe von 80 Mio. GRD durch Änderungen des System zur Bezahlung der Milchlieferanten;
 - Senkung der Werbeaufwendungen auf 550 Mio. GRD in den Jahren 1996 und 1997. Hierdurch habe man sich jährliche Einsparungen in Höhe von 950 Mio. GRD erhofft;
 - Entlassung von 81 Mitarbeitern bis zum 31. Januar 1996 mit dem Ziel, in den Jahren 1995 und 1996 283 Mio. GRD einzusparen;
 - jährliche Einsparungen in Höhe von 20 Mio. GRD bei der Anwerbung von Saisonarbeitern;
 - Erhöhung der von den Milchlieferanten für Futtermittel zu entrichtenden Abgabe um 0,5 GRD/kg angelieferter Milch. Hierdurch habe man sich jährliche Erlöse von 35 Mio. GRD erhofft;
 - Zusammenarbeit mit einem Futtermittelhersteller mit dem Ziel, bei den Finanzierungskosten jährlich 91 Mio. GRD einzusparen;
 - Zusammenarbeit mit einem Großhändler in Athen mit dem Ziel, hierdurch zusätzliche Erlöse von 100 Mio. GRD zu erwirtschaften;
 - Begleichung ungetilgter Schulden durch die Milchproduzenten in Höhe von 75 Mio. GRD in den Jahren 1996 und 1997;
 - jährliche Einsparungen in Höhe von 196 Mio. GRD und 60 Mio. GRD durch die Begleichung der von den Erzeugern für den Kauf von Futtermittelvorräten gemachten Schulden und bei den Vorauszahlungen;
- Vereinbarungen mit den Erzeugern und dem Personal mit dem Ziel, die offenen Forderungen gegenüber der AGNO zu Preisen auf dem Stand von 1995 einzufrieren und den Aufschub der Zahlung von 2,5 Mrd. GRD bis zum Jahr 1999 zu ermöglichen.
- (98) Ein zweiter Bericht aus dem Jahr 1996 weise auf eine kurze Verzögerung bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen und Schwierigkeiten beim Kapitalfluss der AGNO hin, wodurch es unmöglich gewesen sei, die gesteckten finanziellen Ziele zu erreichen. Für den Zeitraum von Juni 1996 bis September 1996 seien unter anderem folgende Maßnahmen empfohlen worden:
- Berechnung von Zinsen für Beträge, die von Erzeugern über einen Zeitraum von sieben Tagen für den Kauf von Futtermitteln geschuldet werden;
 - Senkung der täglichen Vergütungen für Tätigkeiten der Mitarbeiter der AGNO und der hierdurch entstehenden Kosten;
 - eine Abgabe von 1 % auf Monatsgehälter bis zu einer Höhe von 200 000 GRD und von 2 % auf Gehälter von mehr als 200 000 GRD;
 - Verpflichtung der Mitglieder zur Anlieferung der gesamten erzeugten Milchmengen an die AGNO;
 - Berechnung von Zinsen für nicht gedeckte Schecks der Kunden und Verhandlungen über die Begleichung eingefrorener Verbindlichkeiten derselben;
 - Ausarbeitung eines ausführlichen Finanzplans zur Feststellung des Bedarfs der AGNO an Betriebskrediten und Rückzahlung mittelfristiger Schulden.
- (99) Nach Auskunft der GLB ermöglichte es ihr die strikte Überwachung der Tätigkeiten der AGNO im Anschluss an die Umschuldungsvereinbarungen im Jahr 1995, die Entscheidungen der Unternehmensführung mit der Maßgabe zu beeinflussen, ihr finanzielles Engagement in dieser Genossenschaft zu minimieren. Allerdings seien nach 1996 Situationen eingetreten, die gezeigt hätten, dass die Zielsetzungen der GLB von denen der Unternehmensführung der AGNO abgewichen wären und dass die GLB sich aktiver an der Unternehmensführung der AGNO beteiligen sollte, um dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Umstrukturierungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt würden und die Aussichten auf Rückerstattung der Schulden nicht untergraben bzw. sogar ganz aufgegeben würden.
- (100) Damals, so die GLB weiter, habe sie erkannt, dass ihr finanzielles Engagement in der AGNO mehr bedeute als die aktive Einmischung in die Unternehmensführung der Genossenschaft. Folglich habe sie mit Einverständnis des Verwaltungsrats der AGNO im August 1997 vier fachlich kompetente Berater benannt. Am 1. Mai 1998 habe sie schließlich mit Zustimmung der Generalversammlung der Genossenschaft die direkte Verantwortung für die Unternehmensführung der AGNO übernommen.

V. BEURTEILUNG

ANWENDBARKEIT VON ARTIKEL 87 ABSATZ 1 EG-VERTRAG

- (101) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen jeglicher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (102) Die zu beurteilenden Maßnahmen betreffen Genossenschaften, die in allen Sektoren der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte in Griechenland tätig sind. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik unterliegt die Mehrzahl dieser Produkte einer gemeinsamen Marktorganisation. In allen Verordnungen zur Schaffung einer gemeinsamen Marktorganisation für einen bestimmten Sektor findet sich die spezifische Vorschrift, dass die Artikel 87, 88 und 89 EG-Vertrag auf die Erzeugung der Produkte, die unter diese Verordnung fallen, sowie den Handel damit anzuwenden sind, sofern in der betreffenden Verordnung nicht etwas anderes bestimmt wird.

VERWENDUNG STAATLICHER MITTEL

- (103) Mit Ausnahme der angeblichen Steuerbefreiungen wurden alle Maßnahmen zugunsten landwirtschaftlicher Genossenschaften im Allgemeinen und der AGNO im Besonderen unter Federführung der GLB durchgeführt.
- (104) Zwar ist die GLB formal betrachtet ein privates Unternehmen, jedoch ist die Griechische Republik Alleinaktionär dieses Unternehmens, dessen Verwaltungsrat durch Regierungsentscheidung besetzt wird und auf deren Geschäftsordnung die griechische Regierung gesetzgeberisch einen beherrschenden Einfluss nehmen kann. In Anbetracht dessen wäre die GLB als öffentliches Unternehmen im Sinne von Artikel 2 der geänderten Richtlinie 80/723/EWG⁽¹¹⁾ über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen anzusehen.
- (105) Folglich werden für die Tilgung von Schulden und die Umschuldung von Verbindlichkeiten durch die GLB staatliche Mittel verwendet. Im Rahmen der Untersuchung bestimmter Maßnahmen durch die Kommission gemäß den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag wird die Verwendung dieser Mittel durch die GLB den staatlichen oder aus staatlichen Mitteln gewährten Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gleichgestellt. Um jedoch die in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Bedingungen zu erfüllen, ist für alle Maßnahmen schlüssig darzulegen, dass die GLB nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen eines privaten Kapitalgebers gehandelt hat.

WIRKUNG AUF DEN HANDEL

- (106) Die meisten der zu beurteilenden Maßnahmen betreffen Begünstigte in allen Agrarmärkten Griechenlands. Der Produktionswert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse in der Gemeinschaft betrug 1998 213,467 Mio. EUR⁽¹²⁾, während sich der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugung in Griechenland im selben Jahr auf 8,834 Mio. EUR belief und somit 4,1 % der gesamten Produktion in Europa ausmachte. Zwischen Griechenland und der Gemeinschaft werden landwirtschaftliche Erzeugnisse in großem Volumen gehandelt. Zwischen 1988 und 1998 führte Griechenland Erzeugnisse im Wert von 1,476 Mio. EUR bis 2,911 Mio. EUR ein und führte in die übrigen europäischen Länder Waren im Wert von mindestens 842 Mio. EUR und höchstens 1,796 Mio. EUR aus.

WETTBEWERBSVERFÄLSCHUNG

- (107) Im Hinblick auf den Agrarsektor hat die Kommission konsequent die Auffassung vertreten, dass bestimmte Maßnahmen die Tendenz haben, den Handel unter Mitgliedstaaten mit den betreffenden Erzeugnissen zu beeinflussen. Wie aus den obengenannten Daten hervorgeht, beeinflussen die betreffenden Maßnahmen die Handelsströme zwischen Griechenland und den anderen Mitgliedstaaten.
- (108) Abgesehen von der Verwendung staatlicher Mittel und der Beeinflussung der Handelsströme hat die Kommission festgestellt, dass die Maßnahme selektiver Natur ist, da die Tilgung von Schulden durch die GLB für eine ausgewählte Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern (116 Genossenschaften) erfolgt. Diese Tilgungen haben eine unmittelbare finanzielle Wirkung auf die Lage dieser Unternehmen im Vergleich zu sonstigen Unternehmen in Griechenland und den übrigen Mitgliedstaaten, die nicht auf solche Maßnahmen zurückgreifen können.

VORTEILE DER MARKTWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDSÄTZE EINES PRIVATEN KAPITALGEBERS⁽¹³⁾**Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92**

- (109) Die Kommission hat festgestellt, dass die Auffassung der griechischen Behörden hinsichtlich des Beihilfecharakters dieser Maßnahme widersprüchlich ist. In ihrer ersten Antwort auf die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag brachten die griechischen Behörden die Tilgung der Schulden in Verbindung mit Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen, die die Bestimmungen in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag erfüllten. Folglich vertraten sie zu dem Zeitpunkt die Auffassung, dass diese Maßnahme staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag beinhaltet habe.

⁽¹²⁾ Quelle: Eurostat.

⁽¹³⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 29 Juni 1999 in der Rechtssache C 256-97 — DMT. Noch nicht veröffentlicht.

⁽¹¹⁾ Siehe Fußnote 6.

- (110) Zu einem späteren Zeitpunkt machten die griechischen Behörden jedoch geltend, dass die Tilgung der Schulden dazu gedient habe, langfristig das finanzielle Gleichgewicht der Genossenschaften wieder herzustellen und deren Zusammenarbeit mit der GLB zum beiderseitigen Vorteil zu ermöglichen. Daher kamen die griechischen Behörden zu dem Schluss, dass die Interventionen der GLB nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen eines privaten Kapitalgebers erfolgt seien.
- (111) Die Kommission kann der Auffassung der griechischen Regierung in dieser Hinsicht nicht zustimmen. Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Privatbank unter keinen Umständen insgesamt oder teilweise auf ihre Forderungen gegenüber einem Unternehmen allein aus dem Grund verzichten würde, weil dieses möglicherweise wirtschaftlich lebensfähig ist.
- (112) Insbesondere ist die Kommission nicht der Auffassung, dass ein privater Kapitalgeber, der nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelt, auf seine Forderungen gegenüber 116 landwirtschaftlichen Genossenschaften in Höhe von bis zu 37,835 Mrd. GRD ohne eine angemessene Gegenleistung dieser Unternehmen verzichten würde.
- (113) Daher kommt die Kommission zu dem Schluss, dass alle Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag im Hinblick auf diese Maßnahme erfüllt wurden. Die Beihilfeintensität ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der getilgten Verbindlichkeiten.

Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94

- (114) Nach Ansicht der griechischen Behörden stellen die Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 über die Konsolidierung von Schulden landwirtschaftlicher Genossenschaften nicht eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Die griechischen Behörden machen geltend, dass Umschuldungen in allen EU-Mitgliedstaaten zu den üblichen Bankgepflogenheiten gehören und nicht zu einer Verwendung zusätzlicher staatlicher Mittel führen.
- (115) Die Kommission teilt die Ansicht der griechischen Behörden in dieser Hinsicht nicht.
- (116) Wie die Kommission feststellte, gibt es rechtliche Bestimmungen, die es allen Banken in Griechenland erlauben, Vereinbarungen zur Umschuldung von Verbindlichkeiten einzugehen. Die Bedingungen, zu denen diese Verbindlichkeiten umgeschuldet werden, kann jede Bank nach eigenem Ermessen anhand ihrer geschäftlichen Gepflogenheiten festlegen. Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 ermöglicht es auch der GLB, solche Umschuldungen vorzunehmen, wenn auch zu genauer bestimmten Bedingungen. Die Kommission kann daher davon ausgehen, dass diese Umschuldungen

unter üblichen Marktbedingungen, d. h. wenn die GLB nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen eines privaten Kapitalgebers unter Anwendung rein geschäftlicher Bankgepflogenheiten gehandelt hätte, nicht vorgenommen worden wären.

- (117) Erstens wird im vorliegenden Fall die Zahl der für diese Maßnahme in Frage kommenden Unternehmen erheblich eingeschränkt und damit das Element der Selektivität eingeführt. Tatsächlich gelten die Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 für landwirtschaftliche Genossenschaften und nicht für andere Arten von Unternehmen. Während es zweitens im Allgemeinen den Banken überlassen bleibt, die Höhe der für Umschuldungen zu berechnenden Zinsen zu bestimmen, legt Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 sehr günstige Konditionen für derartige Vereinbarungen fest, nämlich Laufzeiten von bis zu 15 Jahren mit einer tilgungsfreien Zeit von drei Jahren und Zinsen in Höhe von 50 % des marktüblichen Zinssatzes für solche Darlehen.
- (118) Folglich ist die Kommission der Auffassung, dass diese Maßnahme selektiver Natur ist und die Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt verfälscht. Sie verschafft den begünstigten Genossenschaften Wettbewerbsvorteile, die nicht mit den marktwirtschaftlichen Grundsätzen eines privaten Kapitalgebers vereinbar sind.
- (119) Die Kommission ist der Ansicht, dass die Beihilfeintensität mindestens der Gewährung eines neuen Kredits für den geschuldeten Gesamtbetrag der Genossenschaften mit einer Laufzeit von zehn bis 15 Jahren und Zinsen in Höhe von 50 % des marktüblichen Zinssatzes für Konsolidierungsdarlehen entspricht. Da die Regelung auf 116 Fälle anwendbar war und da die Kommission nicht ausschließen kann, dass zumindest einigen dieser Genossenschaften unter den üblichen marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht die Möglichkeit zur Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten eingeräumt worden wäre, kann die Beihilfeintensität in einigen Fällen sogar bis zu 100 % betragen, falls nämlich einer dieser Genossenschaften unter keinen Umständen solche Mittel bewilligt worden wären (Punkt 41 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag und des Artikels 5 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission⁽¹⁴⁾ über öffentliche Unternehmen in der verarbeitenden Industrie).
- (120) Des Weiteren hält das Argument der griechischen Behörden, es sei unter finanziellen Gesichtspunkten für die GLB vorteilhafter gewesen, die Verbindlichkeiten der Genossenschaften umzuschulden als diese und auch die AGNO in Konkurs zu zwingen, einer genaueren Betrachtung nicht stand. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Anwendbarkeit dieser Maßnahme im Einzelfall zu prüfen ist.

⁽¹⁴⁾ ABl. C 307 vom 13.11.1993, S. 3.

- (121) Die Molkereigenossenschaft AGNO erhielt in mindestens vier Fällen von der griechischen Regierung Unterstützung, und zwar durch die Tilgung oder Umschuldung von Verbindlichkeiten durch die GLB (griechisches Gesetz Nr. 2008/92, griechisches Gesetz Nr. 2198/94, griechisches Gesetz Nr. 2237/94 und griechisches Gesetz Nr. 2538/97). Jeder private Kapitalgeber hätte jedoch seine Beteiligung an einer solchen Genossenschaft ab einem bestimmten Punkt in Frage gestellt, um weiteren Verlusten vorzubeugen.
- (122) Zweitens haben es die griechischen Behörden versäumt, darzulegen, dass auch die privaten Banken gleiche Vereinbarungen zu den gleichen Bedingungen eingehen mit dem Zweck, landwirtschaftlichen Genossenschaften Schulden zu erlassen.
- (123) Drittens beliefen sich die Verbindlichkeiten der AGNO gegenüber der GLB auf 16,754 Mrd. GRD, während das Nettovermögen der AGNO einen Marktwert von nur etwa 7 Mrd. GRD hatte. Die Verbindlichkeiten der AGNO gegenüber anderen Banken waren vergleichsweise eher gering (698 Mio. GRD), was darauf hinweist, dass — selbst wenn der Bankenapparat insgesamt den günstigen Kreditkonditionen für die AGNO⁽¹⁵⁾ zugestimmt hätte — der Schuldendienst der AGNO gegenüber der GLB nicht mit dem gegenüber anderen Banken zu vergleichen gewesen wäre. Ebenso verhält es sich nach Feststellung der Kommission mit der gebotenen Sicherheitsleistung (44,23 Mrd. GRD, denn selbst wenn deren nomineller Gesamtwert den Betrag der umzuschuldenden Verbindlichkeiten tatsächlich überstieg, so beruhen diese Sicherheiten lediglich auf der gesamtschuldnerischen Haftung der Mitglieder (30,55 Mrd. GRD) bzw. auf Forderungen (4,84 Mrd. GRD). Per definitionem lässt sich diese Art von Sicherheiten je nach Beschaffenheit der Forderungen nur äußerst schwierig mobilisieren⁽¹⁶⁾ bzw. ist mit großem Risiko behaftet.
- (124) Daher ist die Kommission der Auffassung, dass alle Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt sind.

Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989

- (125) Das Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 schafft einen rechtlichen Rahmen, der es den Kreditinstituten in Griechenland ermöglicht, ihre Verbindlichkeiten in Darlehen jeglicher Art in GRD oder einer Fremdwährung umzuschulden.
- (126) Während eines bestimmten Zeitraums waren hierfür bestimmte Mindestzinssätze vorgegeben. Zu dem Zeitpunkt, an dem in Anwendung des Artikels 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 der AGNO und anderen Genossenschaften Konsolidierungsdarlehen gewährt wurden, waren diese Mindestzinssätze jedoch nicht mehr anwendbar.
- (127) Da die Bestimmungen des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen sowohl auf öffentliche als auch auf private Banken Anwendung finden, die in Griechenland tätig sind, und da die Umschuldung von Verbindlichkeiten in allen europäischen Staaten zu den üblichen Bankgepflogenheiten zählt, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Umschuldungen im Rahmen dieses Gesetzes nicht selektiver Natur waren. Folglich stellen sie nicht bereits als solche eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Insoweit die öffentlichen Banken die Umschuldung von Verbindlichkeiten auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommen haben, ist eine Untersuchung der Einzelfälle erforderlich, um den Beihilfecharakter jeder einzelnen Umschuldungsmaßnahme beurteilen zu können.
- Ehen zugunsten der AGNO in Anwendung des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989**
- (128) Wie in Erwägungsgrund 127 dargelegt, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Bestimmungen des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 nicht bereits als solche eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen.
- (129) Da diese allgemein geltenden Bestimmungen des Gesetzes die Umschuldung von Verbindlichkeiten durch Banken vorsehen, wird die obengenannte Auffassung unbeschadet der Bewertung des tatsächlichen Verhaltens der GLB im Hinblick auf die Umschuldung der Verbindlichkeiten der Genossenschaften in Anwendung dieser Verwaltungsvorschriften vertreten. Diese sind unter Umständen als staatliche Beihilfen anzusehen, sofern nämlich schlüssig dargelegt werden kann, dass das Verhalten der GLB sich nicht anhand der marktwirtschaftlichen Grundsätze eines privaten Geldgebers rechtfertigen lässt.
- (130) Im Fall der AGNO betrafen die Umschuldungsvereinbarungen einen Betrag in Höhe von insgesamt 12,044 Mrd. GRD in Anwendung des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 und 1,899 Mrd. GRD in Anwendung des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989. Nach Angaben der griechischen Behörden war dieser Betrag gemäß den Bestimmungen des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 jedoch nicht umschuldungsfähig. Darüber hinaus könne die GLB nicht einem privaten Kapitalgeber gleichgestellt werden, da sie der AGNO wiederholt Beihilfen gewährt habe.

⁽¹⁵⁾ Bulletin EG 9-1984; siehe auch Fußnote 14, Ziffer 3.2 dritter Gedankenstrich mutatis mutandis (hinsichtlich privater Unternehmen).

⁽¹⁶⁾ Siehe Beihilfeakte C 47/95, derzufolge Italien vom Rat die Genehmigung erhielt, nach dem Verfahren in Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3 EG-Vertrag Beihilfe zu gewähren, um zu verhindern, dass Banken im Fall des Konkurses von Genossenschaften das persönliche Vermögen der Mitglieder einfordern können.

(131) Die Kommission stellt hierzu fest, dass diese Maßnahme gleichbedeutend mit einer Umschuldung von Verbindlichkeiten in beträchtlicher Höhe ist, die die Bedingungen in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt. Selbst wenn jene Umschuldungskonditionen für die AGNO nicht so günstig gewesen sind wie die nach Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94, so liegt der anwendbare Zinssatz (21,5 %) immer noch unter dem zu jener Zeit in Griechenland anwendbaren Referenzzinssatz (26,47 %). Die Kommission ist daher der Auffassung, dass diese zusätzliche Umschuldung Teil eines Gesamtplans war, um der AGNO bei der Begleichung ihrer Schulden zu helfen, und dass sie aus diesem Grund eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

(132) Die Kommission ist ferner der Ansicht, dass das Beihilfeäquivalent dieser Maßnahme einem neuen Darlehen in Höhe des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten entspricht, und zwar zu einem Zinssatz, der dem Unterschied zwischen dem marktüblichen Zinssatz (oder zumindest dem in Griechenland zu der Zeit anwendbaren Referenzzinssatz) und dem anwendbaren Satz für die gesamte Laufzeit des Darlehens (siehe Erwägungsgrund 119) gleichkommt.

Steuerbefreiungen

(133) Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die differenzierende Behandlung der Genossenschaften im Rahmen des allgemeinen griechischen Steuerrechts bzw. dem Genossenschaftsrecht eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstelle.

(134) Gemäß Punkt 23 der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmenssteuerung⁽¹⁷⁾ ist die differenzierende Natur bestimmter Maßnahmen nicht unbedingt ein Grund, diese als staatliche Beihilfen anzusehen. Es kann sich um allgemeine Maßnahmen handeln, die aufgrund ihrer Natur oder des inneren Aufbau des Systems gerechtfertigt sind. Insbesondere kann es sich nach Punkt 25 dieser Mitteilung der Kommission aus der Natur des Steuersystems ergeben, dass Genossenschaften, die ihren gesamten Gewinn an ihre Mitglieder verteilen, nicht direkt besteuert werden, werden die Steuer ihren Mitgliedern abverlangt wird.

(135) Da dies der Lage entspricht, die von den griechischen Behörden beschrieben wird, sieht die Kommission keinen Grund, die differenzierende Behandlung der Genossenschaften im Rahmen des griechischen Steuersystems als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu betrachten.

MÖGLICHE AUSNAHMEREGLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 87 EG-VERTRAG

(136) Die Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt nach Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Abgesehen von der Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag, die die griechischen Behörden im Hinblick auf die Gewährung der Beihilfen in Anwendung von Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 geltend machen, sind die sonstigen Ausnahmen nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag offenkundig nicht anwendbar.

ARTIKEL 87 ABSATZ 2 BUCHSTABE B) EG-VERTRAG

(137) In ihrer Antwort auf die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag berufen sich die griechischen Behörden auf die Bestimmungen in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag, nach denen Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

(138) Doch selbst wenn Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, im EG-Vertrag selbst als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar eingestuft werden, sollten alle derartigen Beihilfemaßnahmen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden, und der betreffende Mitgliedstaat hat das Beihilfevorhaben zu begründen. Nur so kann sich die Kommission davon überzeugen, dass die vorgesehenen Beihilfen tatsächlich unter die Bestimmungen des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe b) fallen.

(139) Erstens hat die Kommission zur Kenntnis genommen, dass Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 vor allem darauf ausgerichtet ist, die Verbindlichkeiten landwirtschaftlicher Genossenschaften zu tilgen, die ihnen aufgrund der Durchführung der Sozial- und Interventionspolitik des griechischen Staates entstanden sind. Zwar machen die griechischen Behörden geltend, dass die Interventionen des griechischen Staates auf die Schäden zurückzuführen seien, die in Griechenland in den Jahren von 1982 bis 1989 durch insgesamt 24 Naturkatastrophen verursacht worden seien, jedoch versäumen sie es, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Naturkatastrophen und den staatlichen Interventionsmaßnahmen herzustellen, mit denen die Bildung der Verkaufspreise für Erzeugnisse unterstützt werden sollte. So ist beispielsweise der Zusammenhang zwischen der Beihilfe für Schäden, die durch die Ausfuhr von Orangen, die Vermarktung von Aprikosen, den Bau einer Kühlanlage, der Lagerung von Tafeloliven und Naturkatastrophen jeglicher Art im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) entstanden sind, zumindest unklar.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 384 vom 10.12.1998, S. 3.

(140) Zweitens geht aus der Analyse der 116 Bewertungsbögen, in denen die Gründe für die Tilgung der Verbindlichkeiten der einzelnen Genossenschaften genannt sind und die von den griechischen Behörden übermittelt wurden, hervor, dass in keinem der Fälle der Schaden durch eine Naturkatastrophe oder durch widrige Witterungsbedingungen verursacht wurde. Die Tilgung von Schulden im Zusammenhang mit dem Kernkraftunglück von Tschernobyl kam lediglich sechs Genossenschaften (einschließlich der Molkereigenossenschaft AGNO) zugute.

(141) Drittens hat die Kommission festgestellt, dass der griechische Staat den Genossenschaften nach 1992 Beihilfen für Schäden gewährte, die dem Agrarsektor angeblich durch Naturkatastrophen und außergewöhnliche Ereignisse zwischen 1982 und 1989 entstanden waren. Daher kann es in einigen Fällen zu Entschädigungen für Ereignisse gekommen sein, die mehr als zehn Jahre zuvor eingetreten waren.

(142) In Übereinstimmung mit ihrer bestehenden Praxis⁽¹⁸⁾ ist die Kommission der Ansicht, dass bei Beihilfen, die erst mehrere Jahre nach Eintreten des Ereignisses gezahlt werden, die Gefahr besteht, dass sie unter Umständen die gleiche wirtschaftliche Wirkung haben wie Betriebsbeihilfen. Ferner haben die griechischen Behörden keine spezifische Begründung für die späte Bezahlung geliefert, wie etwa die Art und das Ausmaß des Ereignisses bzw. das verzögerte oder anhaltende Eintreten des Schadens, und die Kommission genehmigt nationale Beihilfen nicht, die mehr als drei Jahre nach Eintritt des Ereignisses notifiziert werden. Die bestehende Praxis ist erst kürzlich unter Punkt 11.1.2 der Mitteilung der Kommission — Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor⁽¹⁹⁾ kodifiziert worden. Die von den griechischen Behörden angeführten administrativen Schwierigkeiten können nicht als ausreichende Begründung angesehen werden, da das Gesetz 1992 erlassen wurde, jedoch die Begleichung von Schäden vorsieht, die vor 1982 entstanden sind.

(143) Ebenso merkt die Kommission im Hinblick auf diejenigen Beihilfen an, die der Molkereigenossenschaft AGNO im Rahmen des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 für Schäden gewährt wurden, die durch das Kernkraftunglück von Tschernobyl verursacht worden waren, dass sich zumindest ein Teil der Verluste aus der Differenz der von der AGNO an die Erzeuger bezahlten Durchschnittspreise und den Richtpreisen für das gleiche Rohmaterial ergibt. Folglich resultieren diese Verluste aus den höheren Erzeugerpreisen für Milch und nicht aus dem außergewöhnlichen Ereignis an sich.

(144) Aus den obengenannten Gründen kann die Kommission nicht den Schluss ziehen, dass die Bestimmungen in Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 die in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag genannten Bedingungen erfüllen.

ARTIKEL 87 ABSATZ 3 EG-VERTRAG

(145) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Beihilfemaßnahmen weder den Zweck haben, die Durchführung eines wichtigen Vorhabens im gemeinsamen europäischen Interesse zu fördern, noch eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben, wie dies in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) vorgesehen ist. Ebensowenig haben sie den Zweck, die Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) zu fördern. Daher ist es erforderlich, abzuwägen, ob für die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen entweder die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) oder die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag genannten Ausnahmen geltend gemacht werden können.

Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92

(146) Die Tilgung der Verbindlichkeiten, die im Rahmen von Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 erfolgte, wurde für die Beträge vorgenommen, die aufgrund der Durchführung der Sozial- bzw. Interventionspolitik auf Weisung der griechischen Regierung entstanden waren. Zwar hat die Kommission in der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag die griechischen Behörden aufgefordert, alle Einzelheiten über diese Sozial- und Interventionspolitik sowie eine Bewertung dieser nationalen Politiken im Hinblick auf die gemeinsame Agrarpolitik vorzulegen, diese haben es bisher jedoch versäumt, die gewünschten Informationen zu übermitteln.

(147) Aus der Analyse des Wortlauts des Gesetzesentwurfs und der 116 Fälle, in denen die Tilgung von Verbindlichkeiten tatsächlich vereinbart wurde, kann der Schluss gezogen werden, dass alle Verschuldungsgründe, die im Zusammenhang mit der Tilgung von Verbindlichkeiten angeführt werden, aufgrund der Durchführung bestimmter Tätigkeiten der Genossenschaften entstanden sind. Alle für die Tilgung von Verbindlichkeiten genannten Gründe (Produktionsbeihilfen, Abnahme und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erwerb von Material, das für den Produktionsprozess erforderlich ist, laufende betriebliche Aufwendungen, Disposition von Pflanzenschutz- und Futtermitteln, Schulden gegenüber der GLB, durch Preisbindungen verursachte Nachteile, Ausgleich für administrative Maßnahmen, Ausgleich für Schäden die durch das Kernkraftunglück von Tschernobyl verursacht wurden, sowie Investitionen) erfüllen nach Auffassung der Kommission die Bedingungen der Betriebsbeihilfe und können daher von ihr nicht nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag genehmigt werden.

⁽¹⁸⁾ Siehe Präzedenzfall C 51/96.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

- (148) Insbesondere die Beihilfen, die zum Ausgleich der durch das Kernkraftunglück von Tschernobyl verursachten Schäden gewährt wurden, sind als Betriebsbeihilfen anzusehen, da sie nicht die Bestimmungen in Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag erfüllen. Ebenso sind die Beihilfen, die den Genossenschaften zum Ausgleich der Kosten gewährt wurden, die aufgrund der Durchführung von Investitionsvorhaben entstanden sind, als Betriebsbeihilfen anzusehen, denn da sie rückwirkend gezahlt wurden, verbesserten sie einfach nur die finanzielle Lage der Genossenschaften nach deren Durchführung, ohne jedoch einen Anreiz für die Durchführung von Investitionen an sich und somit für die Entwicklung des Sektors zu bieten⁽²⁰⁾.
- (149) In ihren Bemerkungen bestätigen die griechischen Behörden, dass der Zweck der Maßnahmen darin bestehe, die Schuldenlast der Begünstigten zu erleichtern, ohne dass diese hierfür eine Gegenleistung erbringen müssten, die zur Entwicklung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten bzw. bestimmter Regionen beitrage. Das Argument der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Genossenschaften kann jedoch als solches nicht als Gegenleistung betrachtet werden. Auch die Tatsache, dass die Genossenschaften aufgrund ihrer Statuten gezwungen sind, die gesamte Produktion ihrer Mitglieder abzunehmen, dürfte keine Änderung dieser Schlussfolgerung bewirken, da die Annahme solcher Statuten nicht zwingend vorgeschrieben ist. In Anbetracht der Grundsätze der Rechtsprechung⁽²¹⁾ muss die Kommission daher zu dem Schluss kommen, dass für diese Maßnahmen nicht die Ausnahmeregelungen in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag geltend gemacht werden können.
- (150) Zwar berufen sich die griechischen Behörden nicht ausdrücklich auf Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag, jedoch führen sie das Argument an, dass diese Maßnahmen aufgrund der Tatsache einen regionalen Geltungsbereich hätten, dass die Genossenschaften die Interessen großer Gruppen von Landwirten vertreten, die in Berggebieten und in benachteiligten Gebieten tätig seien.
- (151) In Kapitel I Punkt 6 der Mitteilung der Kommission von 1988⁽²²⁾ über die Methode zur Anwendung von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen ist vorgesehen, dass die Kommission in Anerkennung der besonderen Schwierigkeiten von Regionen ausnahmsweise bestimmte Betriebsbeihilfen in Gebieten unter den in den Ziffern i) bis v) aufgeführten Voraussetzungen genehmigen kann. In Ziffer ii) heißt es, dass die Beihilfe zu einer dauerhaften und ausgeglichenen wirtschaftlichen Entwicklung beitragen muss und nicht zu sektoralen Überschusskapazitäten auf Gemeinschaftsebene führen darf, damit die sektoralen Probleme auf Gemeinschaftsebene nicht schwerwiegender sind als die ursprünglichen regionalen Schwierigkeiten; in diesem Zusammenhang ist ein sektorales Vorgehen erforderlich, bei dem die Gemeinschaftsregeln, -richtlinien und -leitlinien für bestimmte Tätigkeitsbereiche in Industrie (Stahl, Schiffbau, Kunstfaser, Textil und Bekleidung) und Landwirtschaft sowie die Vorschriften über gewerbliche Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten, zu beachten sind⁽²³⁾.
- (152) Im Agrarsektor, der die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Anhang-I-Erzeugnissen umfasst, ist es seit vielen Jahren bestehende Politik der Kommission, die Gewährung von Betriebsbeihilfen in allen Regionen zu verbieten, auch in denjenigen Gebieten, die unter den Geltungsbereich von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag fallen.
- (153) Wie auf den ersten Blick aus der langen Liste mit Einzelbeihilfen hervorgeht, haben diese Maßnahmen die Tendenz, das Funktionieren der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geschaffenen gemeinsamen Marktorganisationen zu untergraben. Tatsächlich werden die Genossenschaften für Kosten entschädigt, die ihnen aufgrund von Maßnahmen entstanden sind, die üblicherweise im Rahmen dieser gemeinsamen Marktorganisationen entstehen.
- (154) Es ist bestehende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, den Mitgliedstaaten die Durchführung nationaler Maßnahmen zu untersagen, die die Tendenz haben, die durch die gemeinsame Marktorganisation geschaffenen Preisbildungsmechanismen zu untergraben⁽²⁴⁾. Aufgrund des Vorrechts, die die gemeinsame Agrarpolitik über staatliche Beihilferegulungen und die in Artikel 36 EG-Vertrag festgelegten Wettbewerbsregeln⁽²⁵⁾ hat, können einzelstaatliche Maßnahmen, die das Funktionieren einer gemeinsamen Marktorganisation des Agrarmarktes behindern, auf keinen Fall im Rahmen einer staatlichen Beihilferegulierung mit der Begründung genehmigt werden, dass eine Ausnahmeregelung anzuwenden sei.
- (155) Daher ist der Schluss zu ziehen, dass die Bestimmungen in Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 darstellen, auf die keine der in Artikel 87 Absätze 2 bzw. 3 vorgesehenen Ausnahmen Anwendung findet.

⁽²⁰⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 17. September 1989 in der Rechtssache C 730-79, Philip Morris [1980] Slg. S. 2671-2693.

⁽²¹⁾ Insbesondere das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-459/93, Siemens gegen Kommission [1995] Slg. II-1675 und die darin genannte Rechtsprechung.

⁽²²⁾ ABl. C 212 vom 12.8.1988, S. 2, Leitlinien für nationale Regionalbeihilfen – Punkt 2 (Abl. C 74 vom 10.3.1998, S. 10).

⁽²³⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 14. Januar 1997 in der Rechtssache C-165/97 — Königreich Spanien gegen Kommission (*Piezas y Rodajes SA*) Slg. [1997] S. I-0135.

⁽²⁴⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juni 1990 in der Rechtssache 35-88, KYDEP, [1990] Slg. S. I-3125.

⁽²⁵⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache 177-78 Pigs and Bacon Kommission gegen McCarren [1979] Slg 2161.

(156) Im Hinblick auf die Anwendung der obengenannten Beihilferegelung auf den Einzelfall der Molkereigenossenschaft AGNO (851 Mio. GRD) ist der gleiche Schluss zu ziehen.

(157) Im Hinblick auf den besonderen Fall der Gewährung von Beihilfe zugunsten der AGNO gemäß Artikel 19 des griechischen Gesetzes Nr. 2198/94 (529,89 Mio. GRD) merkt die Kommission an, dass sich hierbei um den Erlass von Zinsen für die späte Begleichung von Schäden handelte, die im Zusammenhang mit dem Kernkraftunglück von Tschernobyl entstanden waren. Da der Zweck der Beihilferegelung derselbe ist wie für die gemäß Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 gewährte Maßnahme, ist auch in diesem Fall der gleiche Schluss zu ziehen.

ARTIKEL 5 DES GRIECHISCHEN GESETZES NR. 2237/94

(158) Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe e) EG-Vertrag sieht vor, dass Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

(159) Obwohl die Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 von den griechischen Behörden nicht ausdrücklich geltend gemacht wurden, sollten sie vor diesem Hintergrund bewertet werden.

(160) Anfangs bewertete die Kommission diese Bestimmungen im Hinblick auf die Leitlinien, die zu dem Zeitpunkt in Kraft waren, als die Beihilfe gewährt und das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag⁽²⁶⁾ eingeleitet wurde. Diese Leitlinien sind seither durch neue Regelungen für staatliche Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten geändert worden, einschließlich spezifischer Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfen im Agrarsektor⁽²⁷⁾, die ab dem 1. Januar 1998 anwendbar waren. Diese Leitlinien wurden nachträglich Mitte des Jahres 1999 kodifiziert⁽²⁸⁾. Aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt die Bewertung der Maßnahmen jedoch anhand der Kriterien, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag galten.

(161) Punkt 2.2 der Gemeinschaftsleitlinien von 1994 sah vor, dass die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen die besonderen Regelungen der Kommission für die Gewährung dieser Art von Beihilfen in Agrarsektor auch weiterhin anwenden durften. Da die Maßnahmen der Kommission nicht vorher notifiziert wurden und da die griechischen Behörden den Beihilfecharakter der Maßnahmen nicht anerkannten, haben diese auch nicht angegeben, welche Regelungen die Kommission auf ihre Konformität mit den Maßnahmen des EG-Vertrags hin bewerten soll.

(162) Unter diesen Umständen ist die Kommission verpflichtet, alle Aspekte der in Frage kommenden Gemeinschaftsleitlinien anzuwenden, d. h. Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung gemäß den besonderen Regelungen, die auf den Agrarsektor anwendbar sind, sowie Umstrukturierungsbeihilfen gemäß den allgemeinen Regelungen.

Besondere Regelungen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen im Agrarsektor

(163) Was die besonderen Regelungen für den Agrarsektor betrifft, die mitunter alternativ zu den allgemeinen Regelungen anwendbar sind, so wird die Höhe der Beihilfe durch bestimmte Elemente des Grundkapitals des betreffenden landwirtschaftlichen Betriebs oder Unternehmens beschränkt. Ist der betreffende landwirtschaftliche Betrieb oder das betreffende Unternehmen wegen seiner Unfähigkeit zur Begleichung der Verbindlichkeiten in seiner Existenz gefährdet, so durften nach Maßgabe der bestehenden Praxis der Kommission die Mitgliedstaaten diese Investitionen durch Gewährung von Beihilfen innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen absichern.

(164) Die bisherige Praxis der Kommission im Agrarsektor⁽²⁹⁾ lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Die Beihilfen (zum Beispiel Zinszuschüsse) müssen dem Ausgleich der finanziellen Belastung durch Darlehen dienen, die zur Finanzierung bereits getätigter Investitionen aufgenommen wurden.
- b) Das den gegebenenfalls bei der Darlehensaufnahme gewährten Beihilfen und den neuen Beihilfen entsprechende kumulierte Subventionsäquivalent darf die von der Kommission im Allgemeinen genehmigten Sätze nicht überschreiten:
 - 35 % im Fall von Investitionen in der landwirtschaftlichen Primärerzeugung bzw. 75 % in benachteiligten Gebieten im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 950/97⁽³⁰⁾;
 - 55 % (bzw. 75 % in Ziel-1-Gebieten) bei Investitionen im Sektor Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei Projekten, die nach den von der Kommission vorgeschriebenen sektoralen Auswahlkriterien nicht ausgeschlossen sind⁽³¹⁾.

⁽²⁶⁾ Siehe Fußnote 7.

⁽²⁷⁾ ABl. C 283 vom 19.9.1997, S. 2.

⁽²⁸⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

⁽²⁹⁾ Siehe Fußnote 8 und Präzedenzfälle N 864/97, C 65/97.

⁽³⁰⁾ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1.

⁽³¹⁾ ABl. C 29 vom 2.2.1996, S. 4.

- c) Die Zinszuschüsse müssen im Zusammenhang mit einer Anpassung der Zinssätze für neue, aufgrund der Veränderung der Geldmarktsätze aufgenommene Darlehen gewährt werden, wobei der Betrag der Zinszuschüsse höchstens dem Wert der Änderung des Zinssatzes des neuen Darlehens entsprechen darf, bzw. sie müssen landwirtschaftliche Betriebe betreffen, deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit zwar gewährleistet ist, die jedoch so hoch verschuldet sind, dass ihre Existenz gefährdet ist und Konkursgefahr besteht.
- (165) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die Bestimmungen nicht die spezifischen Kriterien für die Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen erfüllen, da die umzuschuldenden Verbindlichkeiten nicht notwendigerweise an die Durchführung von Investitionen gebunden sind. Tatsächlich lassen die Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 mitunter weitere Gründe für die Verschuldung gelten, sofern diese auf objektive und externe Umstände zurückzuführen sind.

Beihilfen zur Rettung von Unternehmen

- (166) Die Kommission ist der Auffassung, dass Geist und Buchstabe von Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 nicht mit dem allgemeinen Zweck vereinbar ist, Unternehmen in Schwierigkeiten zu retten, indem ihnen eine kurze Atempause gewährt wird, während der eine langfristige Lösung ausgearbeitet werden kann, da diese Bestimmungen selbst so angelegt sind, dass sie als langfristige Lösung für landwirtschaftliche Genossenschaften mit finanziellen Schwierigkeiten in Betracht kommen.
- (167) Gemäß den Kriterien der Kommission haben Rettungsbeihilfen folgende Bedingungen zu erfüllen:
- Es muss sich um Liquiditätsbeihilfen in Form von Kreditbürgschaften oder von Darlehen zum marktüblichen Zinssatz handeln;
 - ihre Höhe muss auf den für die Weiterführung des Unternehmens notwendigen Betrag begrenzt sein (beispielsweise Deckung der Lohnkosten, der laufenden Versorgung);
 - sie dürfen nur für den Zeitraum gezahlt werden (in der Regel höchstens sechs Monate), der erforderlich ist, um den notwendigen und durchführbaren Sanierungsplans zu konzipieren;
 - sie müssen durch akute soziale Gründe gerechtfertigt sein, und die durch sie ermöglichte Weiterführung des Unternehmens darf die Lage des Industriezweigs oder der Landwirtschaft in den anderen Mitgliedstaaten nicht in unvertretbarer Weise aus dem Gleichgewicht bringen;
 - die Rettung sollte grundsätzlich in einem Zuge durchgeführt werden.

- (168) Anhand der vorliegenden Informationen kann die Kommission nicht bewerten, ob die zweite, vierte und fünfte Bedingung erfüllt werden. Allerdings stellte die Kommission fest, dass die erste und die dritte Bedingung eindeutig nicht eingehalten werden, da die Konsolidierungsdarlehen für eine Laufzeit von 15 Jahren zu einem Zinssatz gewährt wurden, der 50 % unter dem marktüblichen Zinssatz liegt.
- (169) Folglich werden in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 die Kriterien der Gemeinschaft zur Rettung von Unternehmen in Schwierigkeiten nicht eingehalten.

Allgemeine Leitlinien der Gemeinschaft zur Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten

- (170) Im Rahmen der Gemeinschaftsleitlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sollten Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur unter solchen Umständen genehmigt werden, unter denen nachgewiesen werden kann, dass ihre Genehmigung im Gemeinschaftsinteresse liegt.
- (171) Formal gesehen beinhaltet Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 eine Regelung zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Genossenschaften in Schwierigkeiten. Gemäß den Punkten 4.1 und 4.2 der anwendbaren Leitlinien ist die Kommission jedoch der Ansicht, dass die Genehmigung der Beihilferegelung für Unternehmen in Schwierigkeiten nur dann möglich ist, wenn diese auch unter die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne der in Frage kommenden Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen im Agrarsektor fallen, die zu der Zeit anwendbar waren⁽³²⁾. Im Fall von Großunternehmen sehen diese Gemeinschaftsleitlinien vor, dass alle Beihilfen einzeln zu notifizieren sind.
- (172) Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über Obergrenzen von Beihilfen für KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition. Obwohl die Kommission über die Anwendung dieses Artikels nicht ordnungsgemäß nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag unterrichtet wurde, hat sie anhand der Angaben der griechischen Behörden festgestellt, dass 116 landwirtschaftliche Genossenschaften von dieser Regelung Gebrauch machten.
- (173) Eine der Begünstigten war die Molkereigenossenschaft AGNO, die nicht als KMU im Sinne der anwendbaren Gemeinschaftsleitlinien angesehen werden kann, da sie Ende 1993 912 Arbeitskräfte beschäftigte (Maximum für KMU: 250) und einen Umsatz von 60 Mio. EUR erzielte (Maximum zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe: 20 Mio. EUR).

⁽³²⁾ ABl. C 213 vom 19.8.1992, S. 10, derzeit ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.

- (174) Folglich kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Umstrukturierungsregelung für Genossenschaften sich nicht auf die KMU im Rahmen der anwendbaren Gemeinschaftsleitlinien beschränkte. Aus diesem Grund kann die Kommission eine solche Regelung auch nicht genehmigen.
- (175) Des Weiteren haben die griechischen Behörden es versäumt, der Kommission — wie in der entsprechenden Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 verlangt — ausführliche Informationen über die Anwendung dieser Regelung nicht nur zugunsten der AGNO, sondern aller 116 Begünstigten zu übermitteln.
- (176) Unter materiellrechtlichen Gesichtspunkten dürfen Umstrukturierungsbeihilfen nur dann genehmigt werden, wenn folgende allgemeine Bedingungen erfüllt sind:
- a) **Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit**
 Voraussetzung jedes Umstrukturierungsplans muss sein, die langfristige wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner zukünftigen Betriebsbedingungen wieder herzustellen. Die Verbesserung seiner Wirtschaftlichkeit muss vor allem durch entsprechende unternehmensinterne Maßnahmen herbeigeführt werden. Externe Faktoren dürfen nur in dem Umfang berücksichtigt werden, als die Annahmen über die Entwicklung dieser Faktoren weithin anerkannt werden. Um das Kriterien der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit zu erfüllen, muss der Umstrukturierungsplan geeignet sein, das Unternehmen in die Lage zu versetzen, alle anfallenden Kosten, einschließlich Abschreibungen und Finanzierungskosten, selbst zu tragen und eine Mindestverzinsung des eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften, so dass es nach Abschluss der Umstrukturierung aus eigener Kraft am Markt konkurrieren kann.
 - b) **Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen durch die Beihilfe**
 Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Konkurrenten nach Möglichkeit auszugleichen. Zeigt eine objektive Beurteilung der Nachfrage- und Angebotsbedingungen, dass strukturelle Überkapazitäten bestehen, so muss der Umstrukturierungsplan einen im Verhältnis zur Beihilfe stehenden Beitrag zur Umstrukturierung des betreffenden Marktes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft leisten, indem Kapazitäten endgültig verringert oder stillgelegt werden.
 - c) **Verhältnis der Beihilfe zu den Kosten und dem Nutzen der Umstrukturierung**
 Umfang und Intensität der Beihilfe müssen sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken und in einem Verhältnis zu dem aus Gemeinschaftssicht erwarteten Nutzen stehen. Von den Beihilfegünstigten wird daher ein erheblichen Beitrag zum Umstrukturierungsplan aus eigenen Mitteln oder durch Fremdfinanzierung verlangt. Zur Verringerung ihrer Wettbewerbsverfälschenden Auswirkungen muss die Beihilfe in einer solchen Form gewährt werden, dass dem Unternehmen keine überschüssige Liquidität zufließt, die es zu einem aggressiven und marktverzerrenden Verhalten in den betreffenden Geschäftsbereichen verwenden könnte.
- d) **Vollständige Durchführung des Umstrukturierungsplans, und Einhaltung der Auflagen**
 Das Unternehmen hat den von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsplan vollständig durchzuführen und alle von der Kommission diesbezüglich festgelegten Auflagen zu erfüllen.
 - e) **Kontrolle und Jahresberichte**
 Die Verwendung gewährter Umstrukturierungsbeihilfen ist regelmäßig anhand von hierzu geeigneten Berichten zu kontrollieren.
- (177) Im Hinblick auf die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit sehen die Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 in Verbindung mit den Rundschreiben, der GLB Nr. 150/94 und Nr. 22/95 vor, dass die Gewährung der Beihilfe von der Umsetzung einer Durchführbarkeitsstudie über die Modernisierung und Entwicklungsmöglichkeiten der Genossenschaft abhängig gemacht wird. In der Durchführbarkeitsstudie sollte schlüssig dargelegt werden, dass die betreffende landwirtschaftliche Genossenschaft in der Lage ist, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GLB nachzukommen.
- (178) Im Rahmen dieser Bestimmungen kann die GLB weitere Bedingungen festlegen, um sicherzustellen, dass die Modernisierung (der Verwaltung und Organisation) tatsächlich erfolgt, indem die betrieblichen Aufwendungen verringert werden (Maßnahmen zum Abbau von Personal und /oder sonstige zweckdienliche Maßnahmen zur Einsparung von Kosten), unproduktive Vermögenswerte verkauft und das Eigenkapital (mittels Erhebung von Gebühren auf angelieferte Erzeugnisse und Erhöhung des Genossenschaftskapitals der Mitglieder) aufgestockt wird.
- (179) Die Durchführbarkeitsstudien müssen ferner komplette Terminpläne für die Umsetzung, der finanziellen Umstrukturierung (der einzelnen Genossenschaften), Bedingungen für die Wiederherstellung der früheren Vereinbarungen über Verbindlichkeiten sowie Auflagen für die regelmäßige Kontrolle der Umsetzung der Pläne umfassen.

- (180) Da die Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 die Tilgung der Verbindlichkeiten der landwirtschaftlichen Genossenschaften gegenüber der GLB und die regelmäßige Rückerstattung derselben vorsehen, können nach Auffassung der Kommission die Durchführbarkeitsstadien für die Genossenschaften als Umstrukturierungspläne im Sinne der Gemeinschaftsleitlinien angesehen werden. Tatsächlich sind diese Durchführbarkeitsstudien so konzipiert, dass sie den Umstrukturierungsprozess hauptsächlich durch unternehmensinterne Maßnahmen unterstützen.
- (181) Im Hinblick auf die zweite Bedingung stellt die Kommission fest, dass Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 keine Bestimmungen über Maßnahmen Griechenlands zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Wettbewerber enthält. Des Weiteren gilt die Beihilferegelung für Genossenschaften des gesamten Agrarsektors, einschließlich der Untersektoren, mit strukturellen Überkapazitäten gemäß Punkt 2.3 des Anhangs zu der Entscheidung 94/173/EG⁽³³⁾, der Aufschluss über die sektoralen Beschränkungen für die Leitlinien der Gemeinschaft betreffend Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gibt, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 3 anwendbar waren. Weder der obengenannte Artikel noch die Durchführungsbestimmungen machen den Beihilfegünstigten Genossenschaften Auflagen bezüglich einer endgültigen Verringerung oder Stilllegung von Kapazitäten als Beitrag zur Umstrukturierung des betreffenden Marktes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.
- (182) Aufgrund dessen sollte angemerkt werden, dass im Gegensatz zu den Behauptungen der griechischen Behörden die Bestimmungen der Entscheidung 94/173/EG auf alle Regionen der Gemeinschaft anwendbar waren und dass nur für bestimmte Ziel-1-Regionen, beispielsweise für Griechenland, einige Ausnahmekriterien galten. Es sollte ferner angemerkt werden, dass die Entscheidung 94/173/EG sowohl im Hinblick auf kofinanzierte als auch im Hinblick auf staatliche Beihilfen als Maßstab zur Beurteilung von Überkapazitäten in einigen Sektoren genannt wird, sie jedoch keine absoluten Vorgaben macht. Es können gegebenenfalls auch sonstige Möglichkeiten zur Feststellung von Überkapazitäten (z. B. Marktumfragen) angewandt werden.
- (183) Die griechischen Behörden führen das Argument an, dass das geltende Recht Bestimmungen enthalte, die eine Verringerung oder Stilllegung der Produktionskapazitäten, d. h. die Stilllegung unrentabler Betriebszweige, vorschreiben. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass das griechische Gesetz Nr. 2237/94 und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen den Genossenschaften eine Verringerung der Produktionskapazitäten nicht vorschreibt, sondern diese lediglich verpflichtet, unproduktive Vermögenswerte zu veräußern. Die Stilllegung ungenutzter bzw. unrentabler Kapazitäten und die Veräußerung unproduktiver Vermögenswerte ist in vollem Umfang gerechtfertigt, um das Aktiv- und das Passivvermögen der Genossenschaften wieder auszugleichen; sie ist sogar erforderlich, um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Genossenschaften wiederherzustellen. Allerdings kann die Kommission die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht als Auflage zur Verringerung von Kapazitäten und damit als Gegenleistung der Begünstigten zur Umstrukturierung des relevanten Marktes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ansehen.
- (184) Punkt 3.2.3 der Gemeinschaftsleitlinien bezieht sich auf die spezifischen Bedingungen für Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten. Gemäß diesen Bedingungen kann die Kommission, sofern die regionalen Entwicklungserfordernisse es rechtfertigen, den Grundsatz der Verringerung von strukturellen Überkapazitäten in den relevanten Sektoren in gewissem Maß flexibel handhaben (Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) und Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c)). Allerdings konnte die Kommission eine generelle Ausnahme von dieser Bedingung nicht als gerechtfertigt ansehen. Tatsächlich haben die griechischen Behörden überhaupt keine Rechtfertigung für diese flexible Handhabung des Grundsatzes im Fall der Maßnahme vorgelegt, die alle Sektoren der landwirtschaftlichen Produktion im gesamten Land betraf.
- (185) Die dritte Bedingung betrifft das Verhältnis von Kosten und Nutzen der Umstrukturierungsbeihilfe aus der Sicht der Gemeinschaft.
- (186) Erstens begrenzen weder Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 noch die Durchführungsbestimmungen den Gesamtbetrag der jeder Genossenschaft zu gewährenden Beihilfe auf das für die Umstrukturierung absolut erforderliche Minimum. Daher kann die Kommission nicht davon ausgehen, dass die gewährten Beihilfebeträge tatsächlich auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt waren.
- (187) Folglich kann die Kommission auch nicht davon ausgehen, dass in keinem der 116 Fälle die vereinbarten Umschuldungsmaßnahmen nicht einen Liquiditätsüberschuss (bzw. die Möglichkeit neuer Kreditaufnahmen) bei den Genossenschaften bewirkten, der bzw. die es der Genossenschaft erlaubte, sich in den betreffenden Geschäftsbereichen aggressiv und marktverzerrend zu verhalten.
- (188) Des Weiteren ist die Kommission der Ansicht, dass Maßnahmen wie etwa die Aufstockung des Eigenkapitals, die Erhebung einer Gebühr pro Einheit eines angelieferten Erzeugnisses und die Veräußerung unproduktiver Vermögenswerte nur dann als Beiträge der Begünstigten zur Umstrukturierung angesehen werden können, wenn die Erträge hieraus tatsächlich zur Umstrukturierung verwandt werden. Informationen über den Umfang, in dem solche Beiträge vorgeschrieben sind, würden es der Kommission ermöglichen zu beurteilen, ob sie als wesentliche Eigenleistung im Sinne der Gemeinschaftsleitlinien angesehen werden können. Es sollte jedoch angemerkt werden, dass weder Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 noch die Durchführungsbestimmungen festlegen, wie hoch die Eigenmittelbeiträge sein müssen, um als wesentlich zu gelten.

⁽³³⁾ Siehe Fußnote 10.

- (189) Im Hinblick auf die vierte Bedingung (vollständige Durchführung der Umstrukturierungspläne) merkt die Kommission an, dass die Kontrolle der Durchführung der Unternehmenspläne von der GLB vorgenommen wurde. Zumindest in einem Fall haben die griechischen Behörden darauf hingewiesen, dass die anfänglichen Umstrukturierungsmaßnahmen nicht ausreichend waren, um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der betreffenden Genossenschaft zu garantieren. Daher seien zwei weitere Umstrukturierungsmaßnahmen angeordnet worden. In jenem Fall habe die GLB direkt die betriebliche Leitung der Genossenschaft übernommen. Zwar sind die genauen Details der Bedingungen, unter denen die GLB die betriebliche Leitung übernahm, nicht klar, jedoch weisen diese Maßnahmen darauf hin, dass die Umstrukturierungspläne nicht in allen Fällen vollständig durchgeführt worden sind. Auf der anderen Seite ist die direkte Übernahme der betrieblichen Leitung der Genossenschaft durch die GLB nicht mit den Durchführungsbestimmungen des Gesetzes vereinbar, da diese die Kündigung der Vereinbarungen zur Umschuldung von Verbindlichkeiten und die Wiederherstellung der Ausgangssituation vorsehen, wenn die Teilzahlungen mit einem Verzug von mehr als sechs Monaten geleistet werden. Des Weiteren können das Versäumnis der GLB, für die vollständige Durchführung der Umstrukturierungspläne zu sorgen, sowie die Übernahme der betrieblichen Leitung der Genossenschaft durch die GLB auf die Gewährung weiterer Beihilfen zugunsten dieser Genossenschaft hindeuten⁽³⁴⁾. Daher kann die Kommission nicht davon ausgehen, dass die Maßnahmen zur Herstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit in allen nach Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 genehmigten Vereinbarungen vollständig durchgeführt worden sind.
- (190) Im Hinblick auf die fünfte Bedingung merkt die Kommission an, dass die genehmigten Durchführungsbestimmungen die Kontrolle der Umstrukturierungsvereinbarungen in kurzen Abständen vorsah. Jedoch haben die griechischen Behörden es versäumt, einen ausführlichen Bericht über die Durchführung dieser Kontrollmaßnahmen insgesamt vorzulegen, wie dies von der Kommission bei der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag verlangt wurde.
- (191) Unter Berücksichtigung des vorausgegangenen Falls kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 nicht mit den allgemeinen Gemeinschaftsleitlinien vereinbar sind. Folglich können die in Anwendung dieses Artikels gewährten Beihilfen von der Kommission nicht genehmigt werden, selbst wenn die Regelung nur für KMU im Sinne der in Frage kommenden Leitlinien der Gemeinschaft galt.
- Sonderbeihilfen zugunsten der Molkereigenossenschaft AGNO in Anwendung von Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 und des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989**
- (192) Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 enthält Bestimmungen für die Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Genossenschaften in Schwierigkeiten. Die Molkereigenossenschaft AGNO ist nur eine der Begünstigten dieser Regelung. Grundsätzlich vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Bewertung der Anwendung einer Regelung nach den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag auf Einzelfälle nicht die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Gemeinsamen Markt berührt. Da sich jedoch sowohl der Beschwerdeführer als auch die griechischen Behörden und die GLB in ihren Bemerkungen auf die Molkereigenossenschaft AGNO konzentrieren, war die Kommission der Ansicht, dass es angemessen ist, die der AGNO gewährte Beihilfe exemplarisch anhand der allgemeinen Kriterien zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten zu bewerten.
- (193) In Anbetracht der Überschneidungen der Beihilfen zugunsten der AGNO in Anwendung von Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 und in Anwendung des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 sowie der Ähnlichkeit der Ziele und Instrumente dieser Bestimmungen werden beide Beihilfen zusammen bewertet.
- (194) Diese Bewertung greift der Haltung der Kommission hinsichtlich der Vereinbarkeit der staatlichen Beihilferegelung nach Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 mit den Gemeinschaftsbestimmungen in keiner Weise vor.
- (195) Hinsichtlich der Einhaltung der ersten Bedingung der Gemeinschaftsleitlinien (Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit) hat die Kommission festgestellt, dass die griechischen Behörden ein Paket von durchzuführenden Maßnahmen beschlossen hatten. Diese Maßnahmen dienten der Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts und sahen Personalfreistellungen (150 Arbeitsplätze in drei Jahren), Überstundenabbau, Kürzung der über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindesteinkommen liegenden Löhne und Gehälter, Kürzung der Werbekosten um 2 % und Verringerung der Allgemeinkosten um 50 Mio. GRD vor. Zu diesen Maßnahmen zählten auch die Erschließung neuer Mittel, wie beispielsweise die Aufnahme von Genossenschaftskapital, die Erhöhung der Einlagen um 50 000 GRD, die Einführung einer besonderen Abgabe für Anlieferungsmilch (1,5 GRD/kg im Lauf der ersten drei Jahre und 3 GRD/kg nach 1996), die Aufstockung des Eigenkapitals und der Verkauf von Immobilien. Des Weiteren sollte die AGNO moderne Vermarktungsmethoden einführen, die Produktpalette erweitern, die Produktqualität verbessern und alle vorgesehenen Investitionen stornieren, die nicht mit der Milchverarbeitungsanlage in Zusammenhang standen. Diese Maßnahmen können als Umstrukturierungsplan im Sinne der obengenannten Leitlinien angesehen werden.

⁽³⁴⁾ Urteil des Gerichtshofes vom 17. Juni 1999 in der Rechtssache C-295/97 Piaggio. Noch nicht veröffentlicht.

- (196) Um diesen Umstrukturierungsplan zu genehmigen, begrenzte die GLB während der gesamten Laufzeit des Darlehens die Vermögensbewertung auf den Nettokapitalfluss der Genossenschaft plus der Nettoerlöse aus der Umsetzung des Umstrukturierungsplans abzüglich der Teilzahlungen für Kredite. Nach Auffassung der Kommission ermöglicht diese Bewertungsmethode es, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Erstattung der Darlehen zu den neu festgesetzten Zinssätzen zu beurteilen; sie kann aber nicht als gleichwertig mit der Bewertung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit der Genossenschaft im Sinne der Leitlinie angesehen werden, die eine Analyse der Rentabilität der Genossenschaft nach den marktwirtschaftlichen Grundsätzen eines privaten Kapitalgebers verlangt.
- (197) Dieser Aspekt jedoch ist besonders wichtig, da gemäß dem Umstrukturierungsplan der Nettokapitalfluss in den Jahren 1998 bis 2004 geringer als 100 Mio. GRD sein wird, d. h. unter 0,5 % des Umsatzes der Genossenschaft liegt.
- (198) Hinsichtlich der Einhaltung der zweiten Bedingung der Gemeinschaftsleitlinien (Verringerung der Kapazitäten) ist festzustellen, dass die Genossenschaft im Molkereisektor tätig ist und in diesem Sektor strukturelle Überkapazitäten auf Gemeinschaftsebene bestehen. Sektorspezifische Beschränkungen für Investitionen sind anwendbar, entweder auf der Ebene der Primärerzeugung (Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 950/97) oder auf der Ebene der Verarbeitung und Vermarktung von Milcherzeugnissen (Punkt 2.2. des Anhangs zu der Entscheidung 94/173/EG). Auf der anderen Seite beinhalten die der AGNO auferlegten Umstrukturierungsmaßnahmen trotz der Größe des Unternehmens keinerlei Vorgaben hinsichtlich der Verringerung von Kapazitäten.
- (199) Hinsichtlich der Einhaltung der dritten Bedingung (Verhältnismäßigkeit) ist die Kommission der Ansicht, dass die günstigen Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 227/94 als solche nicht ausreichend sind, um der AGNO die Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Lebensfähigkeit zu ermöglichen. Dies wird durch die Tatsache belegt, dass die GLB auf der Grundlage dieser Bestimmungen weitere 1,899 Mrd. GRD zugunsten der AGNO umschuldete.
- (200) Es sollte der Kommission eindeutig dargelegt werden, dass der Eigenmittelbeitrag der begünstigten Genossenschaft zu dem Umstrukturierungsplan tatsächlich wesentlich ist. Nach der von der Kommission üblicherweise angewandten Berechnungsmethode beinhaltet das Konsolidierungsdarlehen ein Barzuschussäquivalent von mindestens 64,7 % (siehe Erwägungsgrund 119). Berücksichtigt man die Tatsache, dass sich das Gesamtdarlehen auf 12,044 Mrd. GRD (10,145 Mrd. GRD + 1,899 Mrd. GRD) beläuft, so beträgt die Beihilfe insgesamt 7,79 Mrd. GRD. Auf der anderen Seite ergeben die besondere Abgabe für Anlieferungsmilch pro Kilogramm, die Aufstockung des Eigenkapitals und die Veräußerung von Vermögenswerten zusammen einen Eigenmittelbeitrag von 3,025 Mrd. GRD während der gesamten Dauer der Umstrukturierung, was einem Satz von 38 % der gesamten Umstrukturierungsbeihilfe entspricht. Die Kommission kann diesen Eigenmittelbeitrag als wesentlich ansehen.
- (201) Hinsichtlich der vierten Bedingung (vollständige Umsetzung des Umstrukturierungsplans) geht aus den Bemerkungen der griechischen Behörden eindeutig hervor, dass die der Genossenschaft anfangs auferlegten Maßnahmen nicht ausreichend waren, um deren wirtschaftliche Lebensfähigkeit wiederherzustellen. Infolgedessen wurden ihr zwei weitere Maßnahmenpakete auferlegt. Auf der anderen Seite erhielt die AGNO weiterhin Unterstützung aus staatlichen Mitteln, indem in Anwendung des griechischen Gesetzes Nr. 2538/97 570 Mio. GRD ihrer Schulden gegenüber der GLB getilgt wurden. Schließlich übernahm die GLB im Mai 1998 die betriebliche Leitung der AGNO.
- (202) Auf der Grundlage dieser Ausführungen können sich zwei unterschiedliche Situationen ergeben haben. Sofern das erste Maßnahmenpaket realistisch und geeignet war, die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der AGNO wiederherzustellen, ist davon auszugehen, dass diese Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt wurden. Sofern die ersten Umstrukturierungsmaßnahmen doch vollständig umgesetzt wurden, ist angesichts der Ausarbeitung weiterer Maßnahmen und der Gewährung weiterer Beihilfen zugunsten der AGNO in Frage zu stellen, ob die ersten Berechnungen im Hinblick auf die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit angemessen waren.
- (203) Die Bewertung der Einzelbeihilfen zugunsten der Molkereigenossenschaft AGNO bestätigt für diesen Einzelfall die Schlussfolgerung, dass die nach Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 durchgeführte Regelung insgesamt und die nach dem Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 gewährte Beihilfe den Gemeinschaftsleitlinien nicht entsprechen.
- (204) Des Weiteren sollte auch die Übernahme der betrieblichen Leitung der AGNO durch die GLB von der Kommission gemäß den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag bewertet werden. Aus Verfahrensgründen kann jedoch im Rahmen der vorliegenden Entscheidung dieses zusätzliche Element nicht berücksichtigt werden.

VI. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- (205) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Steuervorschriften für Genossenschaften nach den griechischen Gesetzen Nr. 2238/94 und Nr. 2169/93 sowie die Bestimmungen über die Umschuldung von Verbindlichkeiten nach dem Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 nicht als solche staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen. Jedoch ist die Kommission im Hinblick auf den Einzelfall der Umschuldung von Verbindlichkeiten der AGNO nach dem Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 der Auffassung, dass diese Maßnahme eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

- (206) Auf der anderen Seite ist die Kommission der Ansicht, dass die Bestimmungen in Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92 (einschließlich der Beihilfe zugunsten der Molkereigenossenschaft AGNO nach Artikel 19 des griechischen Gesetzes Nr. 2198/94) und die Bestimmungen in Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94 eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen.
- (207) Die Kommission bedauert, dass die griechischen Behörden die obengenannten Beihilfen unrechtmäßig und entgegen den Bestimmungen in Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt haben.
- (208) Aus den obengenannten Gründen können für Beihilfen, die die Bestimmungen in Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen, nicht die Ausnahmeregelungen in Artikel 87 Absätze 2 und 3 gelten. Sie sind daher mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- (209) In Fällen wie den vorliegenden, in denen nicht notifizierte Beihilfen gewährt wurden, ohne die endgültige Entscheidung der Kommission abzuwarten, verhindert der zwingende Charakter der Verfahrensregeln nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, deren unmittelbare Wirkung der Gerichtshof in seinen Urteilen vom 19. Juni 1973 (Rechtssache 77-72 Carmine Capolongo gegen Azienda Agricola Maya ⁽³⁵⁾), 11. Dezember 1973 (Rechtssache 120-73 Gebr. Lorenz GmbH gegen Bundesrepublik Deutschland ⁽³⁶⁾) und 22. März 1977 (Rechtssache 78-76 Steinike und Weinlig gegen Bundesrepublik Deutschland ⁽³⁷⁾) anerkannt hat, die rückwirkende Genehmigung der Beihilfen (Urteil vom 2. November 1991 in der Rechtssache C-354/90 *Fédération nationale du commerce extérieur des produits alimentaires* und andere gegen französische Republik ⁽³⁸⁾).
- (210) Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 88 des EG-Vertrags ⁽³⁹⁾ sieht vor, dass in Negativentscheidungen hinsichtlich rechtswidriger Beihilfen die Kommission entscheidet, dass der betreffende Mitgliedstaat alle notwendigen Maßnahmen ergreift, um die Beihilfe vom Empfänger zurückzufordern. Die Rückforderung ist notwendig, um die Ausgangslage wiederherzustellen, indem alle finanziellen Vorteile, die dem Empfänger unrechtmäßig seit dem Datum der Bereitstellung der Beihilfe zugekommen sind, zu beseitigen.
- (211) Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 sieht vor, dass die aufgrund einer Negativentscheidung zurückzufordernde Beihilfe die Zinsen umfasst, die nach einem von der Kommission festgelegten angemessenen Satz berechnet werden. Die Zinsen sind von dem Zeitpunkt, ab dem die rechtswidrige Beihilfe dem Empfänger bereitgestellt wurde, bis zu dem Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückzahlung zu berechnen.
- (212) Die Beihilfen sollten gemäß den in der griechischen Gesetzgebung hierfür vorgesehenen Verfahren zurückgezahlt werden. Für die Beihilfebeträge sind Zinsen ab dem Datum der Bereitstellung bis zu dem Datum der tatsächlichen Rückzahlung zu berechnen. Der Zins ist auf der Grundlage des marktüblichen Satzes und des von der Kommission im Rahmen der Regionalbeihilfen zur Bestimmung der Beihilfeäquivalente verwendeten Referenzzinssatzes zu berechnen ⁽⁴⁰⁾.
- (213) Die vorliegende Entscheidung der Kommission greift einer eventuellen Untersuchung der Auswirkungen des Verhaltens der GLB auf den Wettbewerb im Agrarsektor Griechenlands durch die Kommission in keiner Weise vor.
- (214) Die vorliegende Entscheidung der Kommission greift etwaigen Schlussfolgerungen, die diese im Hinblick auf die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) zieht, in keiner Weise vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Steuervorschriften zugunsten der Genossenschaften nach den griechischen Gesetzen Nr. 2238/94 und Nr. 2169/93 sowie die Maßnahmen zur Umschuldung von Verbindlichkeiten nach dem Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 stellen als solche keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.
- (2) Die folgenden staatlichen Beihilfen sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar:
- Artikel 32 Absatz 2 des griechischen Gesetzes Nr. 2008/92;
 - Artikel 5 des griechischen Gesetzes Nr. 2237/94;
 - Die Beihilfe zugunsten der Molkereigenossenschaft AGNO nach Artikel 19 des griechischen Gesetzes Nr. 2198/94 in Höhe von 529,89 Mio. GRD;
 - Die Umschuldung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft AGNO gegenüber der griechischen Landwirtschaftsbank in Höhe von 1,899 Mrd. GRD im Rahmen des Gesetzes über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989.

⁽³⁵⁾ [1973] Slg 611.

⁽³⁶⁾ [1973] Slg. 1471.

⁽³⁷⁾ [1977] Slg. 595.

⁽³⁸⁾ [1991] Slmg I-5505.

⁽³⁹⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽⁴⁰⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

Artikel 2

(1) Die griechischen Behörden haben die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um von den Begünstigten die unter Artikel 1 Absatz 2 genannten, rechtswidrig gewährten Beihilfen innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Entscheidung zurückzufordern.

(2) Die Rückforderung hat gemäß den Bestimmungen des griechischen Rechts zu erfolgen. Für die zurückzufordernden Beträge sind ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Rückerstattung Zinsen zu berechnen. Die Höhe der Zinsen ist anhand des Referenzzinssatzes festzulegen, der zur Berechnung der Beihilfeäquivalente für Regionalbeihilfen dient.

Artikel 3

(1) Griechenland hat die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Maßnahmen zu unterrichten, die zur Erfüllung derselben durchgeführt worden sind.

(2) Die griechischen Behörden werden aufgefordert, der Kommission innerhalb derselben Frist folgende Informationen zu übermitteln:

- a) ein vollständiges Verzeichnis der Begünstigten aller Beihilferegulungen, der zu erstattenden Beträge und der fälligen Zinsen;
- b) sämtliche vorhandenen Informationen betreffend die Übernahme der betrieblichen Leitung der AGNO durch die griechische Landwirtschaftsbank sowie eine schlüssige

Begründung, dass die Übernahme der betrieblichen Leitung nicht eine weitere staatliche Beihilfe zugunsten der AGNO beinhaltet;

- c) sämtliche Informationen, die es der Kommission ermöglichen, eine Untersuchung nach den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag über die Beziehungen zwischen dem griechischen Staat und der griechischen Landwirtschaftsbank sowie deren Auswirkungen auf den Wettbewerb im Agrarsektor einzuleiten. Zu diesem Zweck hat Griechenland der Kommission alle in Frage kommenden Rechtsvorschriften, die Bilanzen der Bank aus den letzten zehn Jahren sowie eventuelle Bemerkungen zu dem Gegenstand der Untersuchung vorzulegen.
- d) Ein Bericht über alle Vereinbarungen zur Umschuldung von Verbindlichkeiten, die von der griechischen Landwirtschaftsbank mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften nach dem Gesetz über den Gouverneur der Bank von Griechenland Nr. 1620 vom 5. Oktober 1989 geschlossen wurden, sowie eine Bewertung hinsichtlich der Konformität dieser Vereinbarungen mit den Bestimmungen in den Artikeln 87 bis 88 EG-Vertrag.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 1. März 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 4. Juni 2002****zur Festlegung der Liste der Einheiten des informatisierten Netzes, „ANIMO“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2000/287/EG***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2026)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/459/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um das Funktionieren des informatisierten Netzes „ANIMO“ sicherzustellen, müssen die Einheiten im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission⁽³⁾ identifiziert und deren Liste auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (2) Auf Antrag der Niederlande, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, Dänemarks, Deutschlands, Spaniens, Irlands, Portugals, Österreichs und Schwedens sollte die mit der Entscheidung 2000/287/EG der Kommission⁽⁴⁾ festgelegte Liste der ANIMO-Einheiten insbesondere im Hinblick auf die lokalen Einheiten und die Grenzkontrollstellen geändert werden.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste und die Identifizierung der Einheiten im Sinne von Artikel 1 der Entscheidung 91/398/EWG sind im Anhang der vorliegenden Entscheidung festgelegt.

Artikel 2

Die Entscheidung 2000/287/EG wird aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Entscheidung.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 221 vom 9.8.1991, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 12.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO
— LIITE — BILAGA

LISTA E IDENTIFICACIÓN DE LAS UNIDADES — LISTE OG ANGIVELSE AF ENHEDER — VERZEICHNIS
UND IDENTIFIKATION DER EINHEITEN — ΠΙΝΑΚΑΣ ΚΑΙ ΤΑΥΤΟΤΗΤΑ ΤΩΝ ΜΟΝΑΔΩΝ — LIST
AND IDENTITY OF THE UNITS — LISTE ET IDENTITÉ DES UNITÉS — ELENCO E IDENTIFICAZIONE
DELLE UNITÀ — LIJST EN IDENTIFICATIEGEGEVENS VAN DE EENHEDEN — LISTA E IDENTIFICAÇÃO
DAS UNIDADES — LUETTELO YKSIKÖISTÄ JA NIIDEN SIJAINTIKAIKOISTA — LISTA OCH ENHETS-
IDENTITET

(*) =

A =	Aeropuerto	Aeroporto
	Lufthavn	Luchthaven
	Flughafen	Aeroporto
	Αεροδρόμιο	Lentokenttä
	Airport	Flygplats
	Aéroport	
F =	Ferrocarril	Ferrovía
	Jernbane	Spoorweg
	Schiene	Caminho-de-ferro
	Σιδηρόδρομος	Rautatie
	Rail	Järnväg
	Rail	
P =	Puerto	Porto
	Havn	Zee
	Hafen	Porto
	Λιμένας	Satama
	Port	Hamn
	Port	
R =	Carretera	Strada
	Landevej	Weg
	Straße	Estrada
	Οδός	Tie
	Road	Väg
	Route	

País: **Alemania** — Land: **Tyskland** — Land: **Deutschland** — Χώρα: **Γερμανία** — Country: **Germany** — Pays: **Allemagne** — Paese: **Germania** — Land: **Duitsland** — País: **Alemanha** — Maa: **Saksa** — Land: **Tyskland**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT — UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ — CENTRALENHET

0100000 UNTERABTEILUNG VETERINÄRWESEN

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚÖΤ — LOKALA ENHETER

0100108	AALEN	0107508	CALW, LANDKREIS
0100205	AACHEN, STADT	0107603	CELLE, LANDKREIS
0100305	AACHEN	0107709	CHAM
0100407	AHRWEILER	0107814	CHEMNITZ, STADT
0100509	AICHACH-FRIEDBERG	0108003	CLOPPENBURG, LANDKREIS
0100616	ALTENBURGER LAND	0108109	COBURG
0100707	ALTENKIRCHEN	0108205	COESFELD
0100909	ALTÖTTING	0108307	COCHEM-ZELL
0101007	ALZEY-WORMS	0108512	COTTBUS
0101109	AMBERG-SULZBACH	0108603	CUXHAVEN, LANDKREIS
0101303	AMMERLAND, LANDKREIS	0108709	DACHAU
0101513	OSTVORPOMMERN UND HANSESTADT GREIFSWALD	0108806	DARMSTADT, STADT
0101614	ANNABERG	0108906	DARMSTADT-DIEBURG
0101709	ANSBACH	0109007	DAUN
0101916	WEIMARER LAND	0109109	DEGGENDORF
0102016	ILMKREIS	0109214	DELITZSCH
0102209	ASCHAFFENBURG	0109303	DELMENHORST, STADT
0102415	ASCHERSLEBEN-STASSFURT, LANDKREIS	0109413	DEMMIN
0102514	AUE-SCHWARZENBERG	0109515	DESSAU
0102614	VOGTLANDKREIS	0109603	DIEPHOLZ, LANDKREIS
0102709	AUGSBURG	0109701	DITHMARSCHEN
0102903	AURICH, LANDKREIS	0109809	DILLINGEN A.D. DONAU
0103013	BAD DOBERAN	0109909	DINGOLFING-LANDAU
0103107	BAD DÜRKHEIM	0110014	WEISSERITZKREIS
0103309	BAD KISSINGEN	0110114	DÖBELN
0103407	BAD KREUZNACH	0110209	DONAU-RIES
0103708	BAD MERGENTHEIM	0110307	DONNERSBERGKREIS
0103809	BAD NEUSTADT	0110405	DORTMUND
0103909	BERCHTESGADENER LAND	0110514	DRESDEN, STADT
0104109	BAD TÖLZ-WOLFRATSHAUSEN	0110705	DÜREN
0104209	BAMBERG	0110805	DÜSSELDORF
0104309	BAMBERG, STADT	0110905	DUISBURG
0104414	BAUTZEN	0111009	EBERSBERG
0104509	BAYREUTH	0111112	BARNIM
0104609	BAYREUTH, STADT	0111209	EICHSTÄTT
0104712	ODER-SPREE	0111416	WARTBURGKREIS
0104812	POTSDAM-MITTELMARK	0111516	SAALE-HOLZLAND-KREIS
0104913	RÜGEN	0111715	MANSFELDER LAND
0105006	BERGSTRASSE	0111803	EMDEN, STADT
0105111	BERLIN	0111903	EMSLAND, LANDKREIS
0105315	BERNBURG	0112005	ENNEPE-RUHR-KREIS
0105407	BERNKASTEL-WITTLICH	0112109	ERDING
0105508	BIBERACH	0112205	ERFTKREIS
0105605	BIELEFELD	0112316	ERFURT, STADT
0105707	BIRKENFELD	0112509	HOECHSTADT
0105907	BITBURG-PRÜM	0112705	ESSEN
0106015	BITTERFELD	0112805	EUSKIRCHEN
0106105	BOCHUM	0113001	FLENSBURG
0106205	BONN	0113209	FORCHHEIM
0106305	BORKEN	0113312	SPREE-NEISSE
0106505	BOTTROP	0113406	FRANKFURT AM MAIN
0106803	BRAUNSCHWEIG, STADT	0113512	FRANKFURT (ODER)
0106904	BREMEN	0113614	FREIBERG
0107004	BREMERHAVEN	0113708	BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD
0107108	NECKAR-ODENWALD-KREIS	0113809	FREISING
0107315	JERICHOWER LAND	0114009	FREYUNG-GRAFENAU
		0114103	FRIESLAND, LANDKREIS

0114209	FÜRSTENFELDBRUCK	0124314	LEIPZIG, STADT
0114409	FÜRTH	0124414	LEIPZIGER LAND
0114606	FULDA	0124505	LEVERKUSEN
0114909	GARMISCH-PARTENKIRCHEN	0124609	LICHTENFELS
0115105	GELSENKIRCHEN	0124706	LIMBURG-WEILBURG
0115316	GERA, STADT	0124809	LINDAU (BODENSEE)
0115507	GERMERSHEIM	0124905	LIPPE
0115606	GIESSEN	0125208	LÖRRACH
0115703	GIFHORN, LANDKREIS	0125412	TELTOW-FLÄMING
0115814	CHEMNITZER LAND	0125508	LUDWIGSBURG
0115916	GOTHA	0125607	LUDWIGSHAFEN
0116014	NIEDERSCHLESISCHER OBERLAUSITZKREIS	0125713	LUDWIGSLUST
0116103	GÖTTINGEN, LANDKREIS UND STADT	0125812	DAHME-SPREEWALD
0116203	GOSLAR, LANDKREIS	0125901	LÜBECK
0116303	GRAFSCHAFT BENTHEIM, LANDKREIS	0126103	LÜCHOW-DANNENBERG, LANDKREIS
0116616	GREIZ	0126203	LÜNEBURG, LANDKREIS
0116713	NORDWEST-MECKLENBURG	0126305	MÄRKISCHER KREIS
0116814	MULDENTALKREIS	0126415	MAGDEBURG
0116913	NORDVORPOMMERN	0126506	MAIN-KINZIG-KREIS
0117014	RIESA-GROSSENHAIN	0126606	MAIN-TAUNUS-KREIS
0117106	GROSS-GERAU	0126806	MARBURG-BIEDENKOPF
0117309	GÜNZBURG	0126914	MITTLERER ERZGEBIRGSKREIS
0117413	GÜSTROW	0127007	MAYEN-KOBLENZ
0117505	GÜTERSLOH	0127107	MAINZ-BINGEN
0117714	MITTWEIDA	0127209	OSTALLGÄU
0117815	HALBERSTADT	0127316	SCHMALKALDEN-MEININGEN
0117915	OHRE-KREIS	0127414	MEISSEN-RADEBEUL
0118015	HALLE	0127509	MEMMINGEN, STADT
0118102	HAMBURG	0127610	MERZIG
0118203	HAMELN-PYRMONT, LANDKREIS	0127715	MERSEBURG-QUERFURT
0118303	HANNOVER, LANDESHAUPTSTADT	0127805	METTMANN
0118403	HANNOVER, REGION	0127909	MIESBACH
0118503	HARBURG, LANDKREIS	0128009	MILTENBERG
0118609	HASSFURT	0128109	UNTERALLGÄU
0118808	RHEIN-NECKAR-KREIS	0128205	MINDEN-LÜBBECKE
0118908	HEILBRONN	0128305	MÖNCHENGLADBACH
0119016	EICHSFELDKREIS	0128409	MÜHLDORF A. INN
0119105	HEINSBERG	0128516	UNSTRUT-HAINICH-KREIS
0119203	HELMSTEDT, LANDKREIS	0128605	MÜHLHEIM A.D. RUHR
0119305	HERFORD	0128709	MÜNCHEN
0119406	HERSFELD-ROTENBURG	0128809	MÜNCHEN, STADT
0119512	ELBE-ELSTER	0128905	MÜNSTER
0119601	HERZOGTUM LAUENBURG	0129115	BURGENLANDKREIS
0119816	HILDBURGHAUSEN	0129213	NEUBRANDENBURG, STADT
0119903	HILDESHEIM, LANDKREIS	0129309	NEUBURG A.D. DONAU
0120009	HOF	0129510	NEUNKIRCHEN
0120109	HOF, STADT	0129609	NEUMARKT I.D. OBERPFALZ
0120305	HOCHSAUERLANDKREIS	0129701	NEUMÜNSTER
0120406	HOCHTAUNUSKREIS	0129812	OSTPRIGNITZ-RUPPIN
0120505	HÖXTER	0129905	NEUSS
0120603	HOLZMINDEN, LANDKREIS	0130009	NEUSTADT A.D. AISCH
0120710	HOMBURG	0130109	NEUSTADT A.D. WALDNAAB
0120814	HOYERSWERDA, STADT	0130213	MECKLENBURG-STRELITZ
0121009	INGOLSTADT	0130309	NEU-ULM
0121116	JENA, STADT	0130407	NEUWIED
0121507	KAISERSLAUTERN	0130503	NIENBURG (WESER), LANDKREIS
0121614	KAMENZ	0130701	NORDFRIESLAND
0121708	KARLSRUHE, LANDKREIS	0130816	NORDHAUSEN
0121809	KARLSTADT	0130903	NORTHEIM, LANDKREIS
0121906	KASSEL, STADT	0131108	ESSLINGEN
0122006	KASSEL, LANDKREIS	0131205	OBERBERGISCHER KREIS
0122209	KELHEIM	0131305	OBERHAUSEN
0122309	KEMPTEN (OBERALLGÄU)	0131406	ODENWALDKREIS
0122401	KIEL	0131606	OFFENBACH AM MAIN, LANDKREIS
0122509	KITZINGEN	0131706	OFFENBACH AM MAIN, STADT
0122605	KLEVE	0131803	OLDENBURG, STADT
0122805	KÖLN	0131903	OLDENBURG, LANDKREIS
0123015	KÖTHEN	0132005	OLPE
0123105	KREFELD	0132112	OBERHAVEL
0123209	KRONACH	0132315	BÖRDEKREIS
0123309	KULMBACH	0132403	OSNABRÜCK, STADT
0123407	KUSEL	0132503	OSNABRÜCK, LANDKREIS
0123609	LANDSBERG A.D. LECH	0132703	OSTERHOLZ, LANDKREIS
0123709	LANDSHUT	0132803	OSTERODE, LANDKREIS
0123906	LAHN-DILL-KREIS	0132901	OSTHOLSTEIN
0124008	OFFENBURG	0133005	PADERBORN
0124109	LAUF A.D. PEGNITZ	0133113	PARCHIM
0124203	LEER, LANDKREIS	0133213	ÜCKER-RANDOW

0133309	PASSAU	0142809	STRAUBING, STADT
0133503	PEINE, LANDKREIS	0143107	SÜDLICHE WEINSTRASSE
0133612	PRIGNITZ	0143216	SUHL, STADT
0133709	PFAFFENHOFEN A. D. ILM	0143509	TIRSCHENREUTH
0133809	ROTTAL/INN	0143614	TORGAU-OSCHATZ
0133901	PINNEBERG	0143709	TRAUNSTEIN
0134007	PIRMASENS	0143807	TRIER-SAARBURG
0134114	SÄCHSISCHE SCHWEIZ	0144003	UELZEN, LANDKREIS
0134214	PLAUEN, STADT	0144108	ALB-DONAU-KREIS
0134401	PLÖN	0144205	UNNA
0134612	POTSDAM	0144303	VECHTA, LANDKREIS
0134812	ÜCKERMARK	0144403	VERDEN, LANDKREIS
0135015	QUEDLINBURG	0144505	VIERSEN
0135208	RADOLFZELL	0144606	VOGELSBURGKREIS
0135312	HAVELLAND	0144706	WALDECK-FRANKENBERG
0135408	RAVENSBURG	0144808	WALDSHUT-TIENGEN
0135505	RECKLINGHAUSEN	0144913	MÜRITZ
0135609	REGEN	0145005	WARENDORF
0135709	REGENSBURG	0145109	WEIDEN I.D. OBERPFALZ
0136101	RENDSBURG-ECKERNFÖRDE	0145209	WEILHEIM I. OBERBAYERN
0136208	REUTLINGEN	0145316	WEIMAR, STADT
0136306	RHEINGAU-TAUNUS-KREIS	0145509	WEISSENBURG
0136407	RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS	0145615	WEISSENFELS
0136507	RHEIN-LAHN-KREIS	0145814	ZWICKAUER LAND
0136605	RHEINISCH-BERGISCHER KREIS	0145915	WERNIGERODE
0136705	RHEIN-SIEG-KREIS	0146006	WERRA-MEISSNER-KREIS
0137209	ROSENHEIM	0146103	WESERMARSCH, LANDKREIS
0137413	ROSTOCK, HANSESTADT	0146205	WESEL
0137603	ROTENBURG, LANDKREIS	0146307	WESTERWALDKREIS
0137709	ROTH	0146406	WETTERAUKREIS
0137808	ROTTWEIL	0146506	WIESBADEN
0138016	SAALFELD-RUDOLSTADT	0146603	WILHELMSHAVEN, STADT
0138115	SAALKREIS	0146713	WISMAR, HANSESTADT
0138210	SAARBRÜCKEN, STADTVERBAND	0146815	WITTENBERG
0138310	SAARLOUIS	0146903	WITTMUND, LANDKREIS
0138415	ALTMARKKREIS SALZWEDEL	0147103	WOLFENBÜTTEL, LANDKREIS U. STADT SALZGITTER
0138515	SANGERHAUSEN	0147203	WOLFSBURG, STADT
0138603	SCHAUMBURG, LANDKREIS	0147609	WÜRZBURG
0138716	SAALE-ORLA-KREIS	0147809	WUNSIEDEL
0138801	SCHLESWIG-FLENSBURG	0147905	WUPPERTAL
0139115	SCHÖNEBECK	0148215	ANHALT-ZERBST
0139208	SCHWÄBISCH HALL	0148414	LÖBAU-ZITTAU
0139306	SCHWALM-EDER-KREIS	0148714	ZWICKAU, STADT
0139409	SCHWANDORF	0152912	BRANDENBURG AN DER HAVEL
0139609	SCHWEINFURT	0153005	HAGEN
0139813	SCHWERIN, STADT	0153508	BADEN-BADEN, STADT
0140112	MÄRKISCH-ODERLAND	0153608	BODENSEEKREIS
0140201	SEGEBERG	0153708	BÖBLINGEN
0140312	OBERSPREEWALD-LAUSITZ	0153808	EMMENDINGEN
0140405	SIEGEN-WITTGENSTEIN	0153908	ENZKREIS
0140508	SIGMARINGEN	0154008	FREIBURG, STADT
0140605	SOEST	0154108	FREUDENSTADT, LANDKREIS
0140716	SÖMMERDA	0154208	GÖPPINGEN
0140805	SOLINGEN UND REMSCHEID	0154308	HEIDELBERG, STADT
0140903	SOLTAU-FALLINGBOSTEL, LANDKREIS	0154408	HEIDENHEIM
0141016	KYFFHÄUSERKREIS	0154508	HEILBRONN, STADT
0141116	SONNEBERG	0154608	ÖHRINGEN
0141209	OBERALLGÄU	0154708	KARLSRUHE, STADT
0141410	SANKT WENDEL	0154808	MANNHEIM, STADT
0141503	STADE, LANDKREIS	0154908	PFORZHEIM, STADT
0141709	STARNBERG	0155008	RASTATT, LANDKREIS
0141901	STEINBURG	0155108	REMS-MURR-KREIS
0142005	STEINFURT	0155208	DONAUESCHINGEN
0142115	STENDAL, LANDKREIS	0155308	STUTTGART, STADT
0142314	STOLLBERG	0155408	TÜBINGEN
0142401	STORMARN	0155508	TUTTlingen
0142513	STRALSUND, HANSESTADT	0155608	ULM, STADT
0142709	STRAUBING-BOGEN	0155708	ZOLLERNALBKREIS
		0155814	GÖRLITZ

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΡΙΑΚΟΙ ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT — GRÄNSKONTROLLSTATIONER

0148999	(*) R	BIETINGEN	0151299	(*) R	POMELLEN
0149099	A	STUTTGART	0151399	P	ROSTOCK
0149199	R	WEIL AM RHEIN	0151599	P	BRAKE
0149399	R	FURTH IM WALD-SCHAFBERG	0151699	P	CUXHAVEN
0149699	A	MÜNCHEN	0151799	A	HANNOVER-LANGENHAGEN
0149799	R	SCHIRNDING-LANDSTRASSE	0151999	A	DÜSSELDORF
0150099	R	W AidHAUS	0152099	A	KÖLN
0150299	A	BERLIN-TEGEL	0152399	R	LUDWIGSDORF AUTOBAHN
0150399	R	FORST	0152599	R	ZINNWALD
0150499	F, R	FRANKFURT (ODER)	0152699	P	KIEL
0150599	A	SCHÖNEFELD	0152799	P	LÜBECK
0150699	P	BREMEN	0153199	R	KONSTANZ STRASSE
0150799	P	BREMERHAVEN	0153299	F	WEIL AM RHEIN-MANNHEIM
0150899	P	HAMBURG HAFEN	0153399	F	FURTH IM WALD BAHNHOF
0150999	A	HAMBURG FLUGHAFEN	0153499	F	DRESDEN FRIEDRICHSTADT
0151099	A	FRANKFURT/MAIN	0155999	A	HAHN FLUGHAFEN
0151199	P	RÜGEN			

Páís: **Francia** — Land: **Frankrig** — Land: **Frankreich** — Χώρα: **Γαλλία** — Country: **France** — Pays: **France** — Paese: **Francia** — Land: **Frankrijk** — País: **França** — Maa: **Ranska** — Land: **Frankrike**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
— UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
— CENTRALENHET

0200000 MINISTERE DE L'AGRICULTURE/DIRECTION GENERALE DE L'ALIMENTATION

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚÖΤ — LOKALA ENHETER

0200100	AIN	0205200	HAUTE-MARNE
0200200	AISNE	0205300	MAYENNE
0200300	ALLIER	0205400	MEURTHE-ET-MOSELLE
0200400	ALPES-DE-HAUTE-PROVENCE	0205500	MEUSE
0200500	HAUTES-ALPES	0205600	MORBIHAN
0200600	ALPES-MARITIMES	0205700	MOSELLE
0200700	ARDÈCHE	0205800	NIÈVRE
0200800	ARDENNES	0205900	NORD
0200900	ARIÈGE	0206000	OISE
0201000	AUBE	0206100	ORNE
0201100	AUDE	0206200	PAS-DE-CALAIS
0201200	AVEYRON	0206300	PUY-DE-DÔME
0201300	BOUCHES-DU-RHÔNE	0206400	PYRÉNÉES-ATLANTIQUES (PAU)
0201400	CALVADOS	0206500	HAUTES-PYRÉNÉES
0201500	CANTAL	0206600	PYRÉNÉES-ORIENTALES
0201600	CHARENTE	0206700	BAS-RHIN
0201700	CHARENTE-MARITIME	0206800	HAUT-RHIN
0201800	CHER	0206900	RHÔNE
0201900	CORRÈZE	0207000	HAUTE-SAÔNE
0202000	CORSE-DU-SUD	0207100	SAÔNE-ET-LOIRE
0202100	CÔTE-D'OR	0207200	SARTHE
0202200	CÔTES-D'ARMOR	0207300	SAVOIE
0202300	CREUSE	0207400	HAUTE-SAVOIE
0202400	DORDOGNE	0207500	PARIS
0202500	DOUBS	0207600	SEINE-MARITIME
0202600	DRÔME	0207700	SEINE-ET-MARNE
0202700	EURE	0207800	YVELINES
0202800	EURE-ET-LOIR	0207900	DEUX-SÈVRES
0202900	FINISTÈRE	0208000	SOMME
0203000	GARD	0208100	TARN
0203100	HAUTE-GARONNE	0208200	TARN-ET-GARONNE
0203200	GERS	0208300	VAR
0203300	GIRONDE	0208400	VAUCLUSE
0203400	HÉRAULT	0208500	VENDÉE
0203500	ILLE-ET-VILAINE	0208600	VIENNE
0203600	INDRE	0208700	HAUTE-VIENNE
0203700	INDRE-ET-LOIRE	0208800	VOSGES
0203800	ISÈRE	0208900	YONNE
0203900	JURA	0209000	TERRITOIRE DE BELFORT
0204000	LANDES	0209100	ESSONNE
0204100	LOIR-ET-CHER	0209200	HAUTS-DE-SEINE
0204200	LOIRE	0209300	SEINE-SAINT-DENIS
0204300	HAUTE-LOIRE	0209400	VAL-DE-MARNE
0204400	LOIRE-ATLANTIQUE	0209500	VAL-D'OISE
0204500	LOIRET	0209600	GUADELOUPE
0204600	LOT	0209700	MARTINIQUE
0204700	LOT-ET-GARONNE	0209800	GUYANE
0204800	LOZÈRE	0209900	RÉUNION
0204900	MAINE-ET-LOIRE	0212000	HAUTE-CORSE
0205000	MANCHE	0216400	PYRÉNÉES-ATLANTIQUES (BAYONNE)
0205100	MARNE	0219400	VAL-DE-MARNE (MAISONS-ALFORT)

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΡΙΑΚΟΙ ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT — GRÄNSKONTROLLSTATIONER

	(*)			(*)	
0210199	R	DIVONNE	0216899	A, F, R	SAINT-LOUIS BÂLE
0210699	A	NICE	0216999	A	LYON-SATOLAS
0211399	P	MARSEILLE	0217499	R	SAINT-JULIEN BARDONNEX
0211499	A	DEAUVILLE	0217699	P	LE HAVRE
0211799	P	LA ROCHELLE-ROCHEFORT	0219399	A	ROISSY CHARLES-DE-GAULLE
0212999	A, P	BREST	0219999	A	ROLAND GARROS / LA REUNION
0213199	A	TOULOUSE-BLAGNAC	0220199	A	FERNEY – VOLTAIRE (GENÈVE)
0213399	A	BORDEAUX	0221399	A	MARSEILLE-PROVENCE
0213499	P	SÈTE	0221499	P	CAEN
0213599	P	SAINT-MALO	0222999	P	CONCARNEAU-DOUARNENEZ
0214499	A, P	NANTES — SAINT-NAZAIRE	0223399	P	BORDEAUX
0215199	A	VATRY	0227699	P	ROUEN
0215699	P	LORIENT	0229499	A	ORLY
0215999	P	DUNKERQUE	0229999	P	PORT RÉUNION / LA RÉUNION
0216099	A	BEAUVAIS	0231399	P	MARSEILLE-FOS-SUR-MER
0216299	P	BOULOGNE			

País: **Italia** — Land: **Italien** — Land: **Italien** — Χώρα: **Ιταλία** — Country: **Italy** — Pays: **Italie** — Paese: **Italia** —
Land: **Italië** — País: **Itália** — Maa: **Italia** — Land: **Italien**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
— UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
— CENTRALENHET

030000 ROMA — DIPARTIMENTO ALIMENTI/SANITA PUBBLICA VETERINARIA

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚÖΤ — LOKALA ENHETER

ABRUZZO

0300113 AVEZZANO-SULMONA
0300213 CHIETI
0300313 LANCIANO-VASTO
0300413 L'AQUILA
0300513 PESCARA
0300613 TERAMO

0300708 BOLOGNA NORD
0300808 BOLOGNA
0300908 FERRARA
0301008 RAVENNA
0301108 FORLÌ
0301208 CESENA
0301308 RIMINI

FRIULI-VENEZIA GIULIA

BASILICATA

0300117 VENOSA
0300217 POTENZA
0300317 LAGONEGRO
0300417 MATERA
0300517 MONTALBANO JONICO

0300106 TRIESTINA
0300206 ISONTINA
0300306 ALTO FRIULI
0300406 MEDIO FRIULI
0300506 BASSA FRIULANA
0300606 FRIULI OCCIDENTALE

CALABRIA

0300118 PAOLA
0300218 CASTROVILLARI
0300318 ROSSANO
0300418 COSENZA
0300518 CROTONE
0300618 LAMEZIA TERME
0300718 CATANZARO
0300818 VIBO VALENTIA
0300918 LOCRI
0301018 PALMI
0301118 REGGIO CALABRIA

LAZIO

0300112 ROMA A
0300212 ROMA B
0300312 ROMA C
0300412 ROMA D
0300512 ROMA E
0300612 ROMA F
0300712 ROMA G
0300812 ROMA H
0300912 VITERBO
0301012 RIETI
0301112 LATINA
0301212 FROSINONE

CAMPANIA

0300115 AVELLINO 1
0300215 AVELLINO 2
0300315 BENEVENTO 1
0300415 CASERTA 1
0300515 CASERTA 2 AVERSA
0300615 NAPOLI 1
0300715 NAPOLI 2
0300815 NAPOLI 3
0300915 NAPOLI 4
0301015 NAPOLI 5
0301115 SALERNO 1
0301215 SALERNO 2
0301315 SALERNO 3

LIGURIA

0300107 IMPERIESE
0300207 SAVONESE
0300307 GENOVESE
0300407 CHIAVARESE
0300507 SPEZZINA

LOMBARDIA

EMILIA-ROMAGNA

0300108 PIACENZA
0300208 PARMA
0300308 REGGIO EMILIA
0300408 MODENA
0300508 BOLOGNA SUD
0300608 IMOLA

0300103 VARESE
0300203 GALLARATE
0300303 BUSTO ARSIZIO
0300403 SARONNO
0300503 COMO
0300603 CANTÙ
0300703 LECCO
0300803 MERATE
0300903 SONDRIO
0301003 ALBINO
0301103 PONTE SAN PIETRO
0301203 BERGAMO
0301303 TREVIGLIO

0301403	CHIARI			PUGLIA
0301503	BRENO			
0301603	GARDONE VAL TROMPIA			
0301703	SALÒ	0300116	BA/1 — CORATO	
0301803	BRESCIA	0300216	BA/2 — TRANI	
0301903	LENO	0300316	BA/3 — ALTAMURA	
0302003	VIADANA	0300416	BA/4 — BARI	
0302103	MANTOVA	0300516	BA/5 — PUTIGNANO	
0302203	OSTIGLIA	0300616	BR/1 — BRINDISI	
0302303	CREMONA	0300716	FG/1 — SAN SEVERO	
0302403	CREMA	0300816	FG/2 — MANFREDONIA	
0302503	LODI	0300916	FG/3 — FOGGIA	
0302603	MELEGNANO	0301016	LE/1 — LECCE	
0302703	CERNOSCO	0301116	LE/2 — MAGLIE	
0302803	VIMERCATE	0301216	TA/1 — TARANTO	
0302903	MONZA			
0303003	DESIO			
0303103	CINISELLO			SARDEGNA
0303203	GARBAGNATE			
0303303	RHO	0300120	A.S.L.1 — SASSARI	
0303403	LEGNANO	0300220	A.S.L.2 — OLBIA	
0303503	MAGENTA	0300320	A.S.L.3 — NUORO	
0303603	MILANO 1	0300420	A.S.L.4 — LANUSEI	
0303703	PAVIA	0300520	A.S.L.5 — ORISTANO	
0303803	VIGEVANO	0300620	A.S.L.6 — SANLURI	
0303903	VOGHERA	0300720	A.S.L.7 — CARBONIA	
		0300820	A.S.L.8 — CAGLIARI	
	MARCHE			
				SICILIA
0300111	PESARO			
0300211	URBINO			
0300311	FANO	0300119	AZ.USL 1 — AGRIGENTO	
0300411	SENIGALLIA	0300219	AZ.USL 2 — CALTANISSETTA	
0300511	JESI	0300319	AZ.USL 3 — CATANIA	
0300611	FABRIANO	0300419	AZ.USL 4 — ENNA	
0300711	ANCONA	0300519	AZ.USL 5 — MESSINA	
0300811	CIVITANOVA MARCHE	0300619	AZ.USL 6 — PALERMO	
0300911	MACERATA	0300719	AZ.USL 7 — RAGUSA	
0301011	CAMERINO	0300819	AZ.USL 8 — SIRACUSA	
0301111	FERMO	0300919	AZ.USL 9 — TRAPANI	
0301211	SAN BENEDETTO DEL TRONTO			
0301311	ASCOLI PICENO			
				TOSCANA
	MOLISE			
		0300109	MASSA CARRARA	
0300114	ALTO MOLISE	0300209	LUCCA	
0300214	PENTRIA	0300309	PISTOIA	
0300314	MOLISE CENTRALE	0300409	PRATO	
0300414	BASSO MOLISE	0300509	PISA	
		0300609	LIVORNO	
		0300709	SIENA	
		0300809	AREZZO	
		0300909	GROSSETO	
		0301009	FIRENZE	
		0301109	EMPOLI	
		0301209	VIAREGGIO	
	PIEMONTE			
0300101	TORINO 1			
0300201	TORINO 2			
0300301	TORINO 3			
0300401	TORINO 4			
0300501	COLLEGNO			
0300601	CIRIÉ			TRENTINO-ALTO ADIGE
0300701	CHIVASSO			
0300801	CHIERI	0300141	BOLZANO-CENTRO SUD	
0300901	IVREA	0300241	MERANO-OVEST	
0301001	PINEROLO	0300341	BRESSANONE-NORD	
0301101	VERCELLI	0300441	BRUNICO-EST	
0301201	BIELLA	0300542	TRENTO	
0301301	NOVARA			
0301401	OMEGNA			
0301501	CUNEO			
0301601	MONDOVÌ			UMBRIA
0301701	SAVIGLIANO			
0301801	BRA	0300110	CITTÀ DI CASTELLO	
0301901	ASTI	0300210	PERUGIA	
0302001	ALESSANDRIA	0300310	FOLIGNO	
0302101	CASALE MONFERRATO	0300410	TERNI-AREA ORVIETANA	
0302201	NOVI LIGURE	0300510	TERNI	

	VALLE D'AOSTA	0300705	PIEVE DI SOLIGO
		0300805	ASOLO
0300102	VALLE D'AOSTA	0300905	TREVIISO
		0301005	DONÀ DI PIAVE
		0301205	VENEZIANA MESTRE
		0301305	MIRANO
	VENETO	0301405	CHIOGGIA
		0301505	ALTA PADOVANA
0300105	BELLUNO	0301605	PADOVA
0300205	FELTRE	0301705	CONSELVE
0300305	MAROSTICA	0301805	ROVIGO
0300405	THIENE	0301905	ADRIA
0300505	ARZIGNANO	0302005	VERONA
0300605	VICENZA	0302105	LEGNAGO
		0302205	VILLAFRANCA

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPEÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT — GRÄNSKONTROLLSTATIONER

	(*)		(*)		
0300199	A, P	ANCONA	0302299	P	OLBIA
0300299	P	BARI	0302399	F, R	PROSECCO-FERNETTI
0300499	A	BOLOGNA-BORGO PANIGALE	0302599	A	TORINO-CASELLE
0300599	F, R	CHIASSO	0302699	P, R	TRIESTE
0300799	A, P	CATANIA	0302799	A, P	VENEZIA
0300899	A	ROMA-FIUMICINO	0303199	F	CAMPOCOLOGNO
0301099	A, P	GENOVA	0303299	P	GAETA
0301199	R	GORIZIA	0303399	P	LA SPEZIA
0301299	A	MILANO-LINATE	0303499	P	RAVENNA
0301399	A, P	LIVORNO-PISA	0303599	P	SALERNO
0301599	A	MILANO-MALPENSA	0303699	P	TARANTO
0301799	A, P	REGGIO CALABRIA	0303799	P	TRAPANI
0301899	A, P	NAPOLI	0303899	P	CAGLIARI
0301999	A, P	PALERMO	0303999	A	BERGAMO
0302099	R	GRAN SAN BERNARDO-POLLEIN	0304099	P	GIOIA TAURO

País: **Países Bajos** — Land: **Nederlandene** — Land: **Niederlande** — Χώρα: **Κάτω Χώρες** — Country: **Netherlands**
 — Pays: **Pays-Bas** — Paese: **Paesi Bassi** — Land: **Nederland** — País: **Países Baixos** — Maa: **Alankomaat** — Land:
Nederlândia

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
 — UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
 — CENTRALENHET

0400000 RIJSDIENST VOOR DE KEURING VAN VEE EN VLEES

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
 LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚÖΤ — LOKALA ENHETER

0406100 HOOGVEEN
 0406200 AMSTERDAM
 0406300 ARNHEM

0406400 ROTTERDAM
 0406500 HELMOND

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΡΙΑΚΟΙ
 ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE
 FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT —
 GRÄNSKONTROLLSTATIONER

(*)
 0401399 A AMSTERDAM (LUCHTHAVEN)
 0401599 A MAASTRICHT (LUCHTHAVEN)
 0401699 P ROTTERDAM (HAVENGEBIED)
 0401799 P AMSTERDAM (HAVENGEBIED)

(*)
 0401899 P EEMSHAVEN (ZEEHAVEN)
 0402099 P HARLINGEN (ZEEHAVEN)
 0402199 P VLISSINGEN (ZEEHAVEN)
 0402699 P MOERDIJK (ZEEHAVEN)

País: **Bélgica** — Land: **Belgien** — Land: **Belgien** — Χώρα: **Βέλγιο** — Country: **Belgium** — Pays: **Belgique** — Paese: **Belgio** — Land: **België** — País: **Bélgica** — Maa: **Belgia** — Land: **Belgien**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT — UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ — CENTRALENHET

0500000 BRUSSEL/BRUXELLES MIN. LANDBOUW/AGRICULTURE

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — PAIKALLISET YKSIKÖT — LOKALA ENHETER

0500103	BRUGGE	0501505	MONS
0500203	KORTRIJK	0501809	CINEY
0500404	GENT	0502206	LIÈGE
0500701	MERKSEM	0502306	MALMÉDY
0501007	HASSELT	0502408	MARCHE-EN-FAMENNE
0501302	TERVUREN	0502508	LIBRAMONT
0501402	WAVRE		

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT — GRÄNSKONTROLLSTATIONER

	(*)		(*)
0502699	P ANTWERPEN (ZEEHAVEN)	0503099	A BIERSET — LIÈGE (AEROPORT)
0502799	P ZEEBRUGGE (ZEEHAVEN)	0503199	A OOSTENDE (LUCHTHAVEN)
0502899	A ZAVENTEM (AEROPORT/LUCHTHAVEN)	0503299	A CHARLEROI (AEROPORT)
0502999	P GENT (ZEEHAVEN)		

País: **Luxemburgo** — Land: **Luxembourg** — Land: **Luxemburg** — Χώρα: **Λουξεμβούργο** — Country: **Luxembourg**
— Pays: **Luxembourg** — Paese: **Lussemburgo** — Land: **Luxemburg** — País: **Luxemburgo** — Maa: **Luxemburg** —
Land: **Luxemburg**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
— UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
— CENTRALENHET

0600000 ADMINISTRATION DES SERVICES VÉTÉRINAIRES

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ
ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE
FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT —
GRÄNSKONTROLLSTATIONER

0600199 (*)
A LUXEMBOURG

País: **Reino Unido** — Land: **Det Forenede Kongerige** — Land: **Vereinigtes Königreich** — Χώρα: **Ηνωμένο Βασίλειο** — Country: **United Kingdom** — Pays: **Royaume-Uni** — Paese: **Regno Unito** — Land: **Verenigd Koninkrijk** — País: **Reino Unido** — Maa: **Yhdistynyt kuningaskunta** — Land: **Förenade kungariket**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT — UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ — CENTRALENHET

0700001	DEPARTMENT OF ENVIRONMENT, FOOD & RURAL AFFAIRS	0700003	SCOTTISH EXECUTIVE ENVIRONMENT & RURAL AFFAIRS DEPARTMENT
0700002	NATIONAL ASSEMBLY FOR WALES, AGRICULTURE. DEPARTMENT	0700004	DEPARTMENT OF AGRICULTURE. & RURAL DEVELOPMENT (NORTHERN IRELAND)

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚΌΤ — LOKALA ENHETER

ENGLAND

0700201	BERKSHIRE	0707204	ARMAGH
0700701	CORNWALL	0707304	NEWTOWNARDS
0700801	CUMBRIA	0707404	NEWRY
0701001	DEVON	0707504	ENNISKILLEN
0701301	ESSEX	0707604	LONDONDERRY
0701401	GLOUCESTERSHIRE	0707704	COLERAINE
0701701	HEREFORD AND WORCESTER	0707804	DUNGANNON
0702101	LANCASHIRE	0707904	OMAGH
0702201	LEICESTERSHIRE		
0702401	LINCOLNSHIRE		
0703001	TYNE AND WEAR		
0703601	SOMERSET	0708703	INVERNESS
0703701	STAFFORDSHIRE	0708803	ABERDEEN
0703801	SUFFOLK	0709003	PERTH
0704001	SURREY	0709303	GALASHIELS
0704901	WEST YORKSHIRE	0709703	AYR
0706101	GUERNSEY		
0706201	JERSEY		
0706301	ISLE OF MAN		

SCOTLAND

WALES

NORTHERN IRELAND

0707004	BALLYMENA	0705302	GWYNEDD
0707104	LARNE	0705502	DYFED
		0705902	WEST GLAMORGAN

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΚΟΙ ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT — GRÆNSKONTROLLSTATIONER

(*)		(*)	
0710099	A LUTON (AIRPORT)	0713499	P SHOREHAM (PORT)
0710399	P GLASSON	0713599	P SUTTON BRIDGE
0710699	P HARWICH	0713699	P TEIGNMOUTH
0710899	P TILBURY (PORT)	0713799	A MANCHESTER (AIRPORT)
0711099	P BRISTOL	0713899	P TEESPORT (MIDDLESBOROUGH)
0711299	P PORTSMOUTH (PORT)	0714099	P GOOLE
0711399	P SOUTHAMPTON (PORT)	0714199	P HULL (PORT)
0711499	P DOVER	0714299	P FALMOUTH
0711599	P GROVE WHARF GUNNESS	0714399	A STANSTED
0711799	P SHEERNESS	0720299	P MILFORD HAVEN (INCORPORATING PEMBROKE)
0711899	P THAMESPORT (ISLE OF GRAIN)	0730099	P LERWICK (HARBOUR)
0712099	P LIVERPOOL (DOCK)	0730199	P SCRABSTER
0712199	A EAST MIDLANDS (AIRPORT)	0730299	P INVERGORDON (PORT)
0712299	P GRIMSBY — IMMINGHAM (PORT)	0730399	P ABERDEEN (HARBOUR)
0712499	A HEATHROW (AIRPORT)	0730699	P PETERHEAD
0712599	P GREAT YARMOUTH (PORT)	0730899	P GRANGEMOUTH
0712999	P TYNE (NORTHSHIELDS) PORT	0731099	A GLASGOW (AIRPORT)
0713099	P FELIXSTOWE	0731199	A PRESTWICK
0713199	P IPSWICH (PORT)	0731299	P WICK
0713299	A GATWICK (AIRPORT)	0731399	P ROSYTH
0713399	P NEWHAVEN (PORT)	0740099	A, P BELFAST

País: **Irlanda** — Land: **Irland** — Land: **Irland** — Χώρα: **Ιρλανδία** — Country: **Ireland** — Pays: **Irlande** — Paese: **Irlanda** — Land: **Ierland** — País: **Irlanda** — Maa: **Irlanti** — Land: **Irland**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
— UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
— CENTRALENHET

080000 DEPARTMENT OF AGRICULTURE — VETERINARY DIVISION

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚÖΤ — LOKALA ENHETER

0800100	CARLOW — VETERINARY SERVICE	0801500	LOUTH — VETERINARY SERVICE
0800200	CAVAN — VETERINARY SERVICE	0801600	MAYO — VETERINARY SERVICE
0800300	CLARE — VETERINARY SERVICE	0801700	MEATH — VETERINARY SERVICE
0800400	CORK — VETERINARY SERVICE	0801800	MONAGHAN — VETERINARY SERVICE
0800500	DONEGAL — VETERINARY SERVICE	0801900	OFFALY — VETERINARY SERVICE
0800600	DUBLIN — VETERINARY SERVICE	0802000	ROSCOMMON — VETERINARY SERVICE
0800700	GALWAY — VETERINARY SERVICE	0802100	TIPPERARY NORTH — VETERINARY SERVICE
0800800	KERRY — VETERINARY SERVICE	0802300	WATERFORD — VETERINARY SERVICE
0800900	KILDARE — VETERINARY SERVICE	0802400	WESTMEATH — VETERINARY SERVICE
0801000	KILKENNY — VETERINARY SERVICE	0802500	WEXFORD — VETERINARY SERVICE
0801100	LAOIS — VETERINARY SERVICE	0810400	CORK WEST — VETERINARY SERVICE
0801200	SLIGO — VETERINARY SERVICE	0810900	WICKLOW/ROSSLARE — VETERINARY SERVICE
0801300	LIMERICK — VETERINARY SERVICE	0811200	LEITRIM — VETERINARY SERVICE
0801400	LONGFORD — VETERINARY SERVICE	0812100	TIPPERARY SOUTH — VETERINARY SERVICE

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ
ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE
FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT —
GRÄNSKONTROLLSTATIONER

	(*)		(*)	
0802699	P	CORK	0802999	A DUBLIN AIRPORT
0802799	P	KILLYBEGS	0803199	A SHANNON
0802899	P	DUBLIN PORT		

País: **Dinamarca** — Land: **Danmark** — Land: **Dänemark** — Χώρα: **Δανία** — Country: **Denmark** — Pays: **Danemark**
— Paese: **Danimarca** — Land: **Denemarken** — País: **Dinamarca** — Maa: **Tanska** — Land: **Danmark**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
— UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
— CENTRALENHET

0900000 FØDEVAREDireKTORATET

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — PAIKALLISET YKSIKÖT — LOKALA ENHETER

0900100	NORDØSTSJÆLLAND	0901000	VEJLE
0900400	RINGSTED	0901100	RINGKØBING
0900700	FYN	0901200	ÅRHUS
0900800	SØNDERJYLLAND	0901300	VIBORG
0900900	RIBE	0901400	NORDJYLLAND

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ
ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE
FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT —
GRÄNSKONTROLLSTATIONER

0901799	(*) A	BILLUND LUFTHAVN	0911399	(*) P	HANSTHOLM
0901899	P	KOLDING HAVN	0911599	P	HIRTSHALS
0902199	P	ÅRHUS	0911699	A	KØBENHAVNS LUFTHAVN
0902299	P	ÅLBORG	0921699	P	KØBENHAVNS HAVN
0902399	P	ESBJERG	0931699	P	KØGE
0911099	P	FREDERICIA	0941699	P	NEKSØ

País: **Grecia** — Land: **Grækenland** — Land: **Griechenland** — Χώρα: **Ελλάδα** — Country: **Greece** — Pays: **Grèce**
— Paese: **Grecia** — Land: **Griekenland** — País: **Grécia** — Maa: **Kreikka** — Land: **Grekland**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
— UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
— CENTRALENHET

1000000 GENERAL DIRECTORATE OF VETERINARY SERVICES

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚÖΤ — LOKALA ENHETER

1000100	EVROS	1002800	KORINTHIA
1000200	ATHINA	1002900	KYKLADES
1000300	AITOLOAKARNANIA	1003000	LAKONIA
1000400	ARGOLIDA	1003100	LARISSA
1000500	ARKADIA	1003200	LASSITHION
1000600	ARTA	1003300	LESVOS
1000700	ACHAIA	1003400	LEFKADA
1000800	VIOTIA	1003500	MAGNISSIA
1000900	GREVENA	1003600	MESSINIA
1001000	DRAMA	1003700	XANTHI
1001100	DODEKANISSOS	1003800	PELLA
1001200	EVIA	1003900	PIREAS
1001300	EVKITANIA	1004000	PIERIA
1001400	ZAKYNTHOS	1004100	PREVEZA
1001500	ILIA	1004200	RETHYMNON
1001600	IMATHIA	1004300	RODOPI
1001700	IRAKLION	1004400	SAMOS
1001800	THESSALONIKI	1004500	SERRES
1001900	THESPROTIA	1004600	TRIKALA
1002000	IOANNINA	1004700	FTHIOTIS
1002100	KAVALA	1004800	FLORINA
1002200	KARDITSA	1004900	FOKIDA
1002300	KASTORIA	1005000	CHALKIDIKI
1002400	KERKYRA	1005100	CHANIA
1002500	KEFALLINIA	1005200	CHIOS
1002600	KILKIS	1005300	ANATOLIKH ATTIKI
1002700	KOZANI	1006400	DITIKI ATTIKI

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ
ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE
FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT —
GRÄNSKONTROLLSTATIONER

1005499	(*) P	PIREAS	1006199	(*) F, R	PROMACHONAS
1005599	A	HELLINIKON-ATHINA	1006299	F	IDOMENI
1005699	P	THESSALONIKI	1006399	F, R	NEOS KAFKASSOS
1005799	A	THESSALONIKI	1006699	R	ORMENION
1005999	P	IGOUMENITSA	1007099	R	KAKAVIA
1006099	R	EVZONI	1007299	R	PEPLOS

País: **España** — Land: **Spanien** — Land: **Spanien** — Χώρα: **Ισπανία** — Country: **Spain** — Pays: **Espagne** — Paese: **Spagna** — Land: **Spanje** — País: **Espanha** — Maa: **Espanja** — Land: **Spanien**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
— UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
— CENTRALENHET

110000 SERVICIOS VETERINARIOS ESPAÑOLES

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚÖΤ — LOKALA ENHETER

	ANDALUCÍA	1114206	CUÉLLAR	
		1114606	CANTALEJO	
1141401	ALMERÍA	1114706	SORIA	
1142201	CÁDIZ	1115706	VALLADOLID	
1143001	CÓRDOBA	1116506	ZAMORA	
1144101	GRANADA			
1144401	HUELVA			CATALUÑA
1145601	JAÉN			
1145901	MÁLAGA	1123009	BARCELONA	
1147001	SEVILLA	1124109	GIRONA	
		1125309	LLEIDA	
	ARAGÓN	1126509	TARRAGONA	
				EXTREMADURA
1100102	HUESCA			
1101502	TERUEL			
1103102	ZARAGOZA	1127410	BADAJOS	
	ASTURIAS			GALICIA
1105003	OVIEDO	1128911	A CORUÑA	
		1129811	LUGO	
	BALEARES	1130611	OURENSE	
		1131411	PONTEVEDRA	
1126704	PALMA DE MALLORCA			LA RIOJA
	CANARIAS	1135015	LOGROÑO	
1140705	LAS PALMAS			MADRID
1141005	TENERIFE			
		1131912	MADRID	
	CANTABRIA			MURCIA
1107208	TORRELAVEGA	1133113	FUENTE ÁLAMO	
1107908	SANTANDER	1133513	LORCA	
		1133713	CARTAGENA	
	CASTILLA — LA MANCHA	1133813	MAR MENOR	
		1133913	MURCIA	
1117607	ALBACETE			NAVARRA
1118807	CIUDAD REAL			
1119707	CUENCA			
1120707	GUADALAJARA			
1121407	TOLEDO	1134014	PAMPLONA	
1122107	TALAVERA DE LA REINA			PAÍS VASCO
	CASTILLA Y LEÓN	1139716	VITORIA	
1108006	ÁVILA	1139816	SAN SEBASTIÁN	
1108906	BURGOS	1139916	BILBAO	
1110306	LEÓN			VALENCIA
1111806	PALENCIA			
1112806	SALAMANCA			
1113506	CIUDAD RODRIGO	1136017	ALICANTE	
1113906	SEGOVIA	1137017	CASTELLÓN	
1114006	CARBONERO EL MAYOR	1138117	VALENCIA	

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPEÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT — GRÄNSKONTROLLSTATIONER

(*)			(*)		
1147199	A, P	BARCELONA	1148499	A, P	BILBAO
1147299	A, P	VALENCIA	1148599	P	CARTAGENA
1147399	A, P	MÁLAGA	1148699	A, P	GIJÓN
1147499	P	CÁDIZ	1148799	P	HUELVA
1147599	P	ALGECIRAS	1148899	A, P	A CORUÑA. SANTIAGO DE COMPOSTELA
1147699	A, P	VIGO	1148999	A, P	SANTANDER
1147799	A, P	PASAJES, SAN SEBASTIÁN	1149099	A, P	SEVILLA
1147899	A	MADRID	1149199	P	TARRAGONA
1147999	A	PALMA DE MALLORCA	1149299	A	VITORIA
1148099	A, P	SANTA CRUZ DE TENERIFE. TENERIFE NORTE	1149399	A	ZARAGOZA
1148199	A, P	LAS PALMAS DE GRAN CANARIA	1149499	P	VILLAGARCÍA. RIBEIRA. CARAMIÑAL
1148299	A, P	ALICANTE	1149599	P	MARÍN
1148399	A, P	ALMERÍA	1149699	A	TENERIFE SUR

País: **Portugal** — Land: **Portugal** — Land: **Portugal** — Χώρα: **Πορτογαλία** — Country: **Portugal** — Pays: **Portugal**
 — Paese: **Portogallo** — Land: **Portugal** — País: **Portugal** — Maa: **Portugali** — Land: **Portugal**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
 — UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
 — CENTRALENHET

1200000 CENTRAL VETERINARY UNIT

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
 LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚÖΤ — LOKALA ENHETER

1200100	ALCÁCER DO SAL	1201900	PICO (MADALENA)
1200200	AVEIRO	1202000	PORTO
1200300	BEJA	1202100	PORTALEGRE
1200400	BRAGA	1202200	AVIS
1200500	MIRANDELA	1202300	SANTARÉM
1200600	CASTELO BRANCO	1202400	TOMAR
1200700	COIMBRA	1202500	SANTA MARIA
1200800	LAMEGO	1202600	SÃO MIGUEL (PONTA DELGAGA)
1200900	ELVAS	1202700	SÃO JORGE (VELAS)
1201000	ÉVORA	1202800	TERCEIRA (ANGRA DO HEROÍSMO)
1201100	FAIAL (HORTA)	1202900	SERPA
1201200	FARO	1203000	VIANA DO CASTELO
1201300	FLORES	1203100	CHAVES
1201400	GUARDA	1203200	VISEU
1201500	FUNCHAL	1204800	ALJUSTREL
1201600	SANTIAGO DO CACÉM	1204900	ESTREMOZ
1201700	VILA FRANCA DE XIRA	1205000	LEIRIA
1201800	SETÚBAL	1205100	REGUENGOS DE MONSARAZ
		1205200	SANTA CRUZ DA GRACIOSA (Açores)

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ
 ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE
 FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT —
 GRÆNSKONTROLLSTATIONER

(*)		(*)	
1203399	A LISBOA	1204199	P PORTIMÃO
1203499	A PORTO	1204299	P HORTA (AÇORES)
1203599	A FARO	1204399	P VIANA DO CASTELO
1203699	A, P FUNCHAL (MADEIRA)	1204499	P AVEIRO
1203799	A, P PONTA DELGADA (AÇORES)	1204599	P FIGUEIRA DA FOZ
1203899	P PRAIA DA VITÓRIA (AÇORES)	1204699	P PENICHE
1203999	P LISBOA	1204799	P OLHÃO
1204099	P PORTO	1204899	P SETÚBAL

País: **Austria** — Land: **Østrig** — Land: **Österreich** — Χώρα: **Αυστρία** — Country: **Austria** — Pays: **Autriche** —
Paese: **Austria** — Land: **Oostenrijk** — País: **Austria** — Maa: **Itävalta** — Land: **Österrike**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
— UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
— CENTRALENHET

1300000 BUNDESKANZLERAMT VETERINÄRVERWALTUNG
1300100 CENTRAL VETERINARY SERVICES

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚÖΤ — LOKALA ENHETER

1300101	BURGENLAND	1300321	Waidhofen A.D. YBBS
1300201	FELDKIRCHEN	1300322	WIENER NEUSTADT STADT
1300202	HERMAGOR	1300323	WIENER NEUSTADT LAND
1300203	KLAGENFURT	1300324	WIEN UMGEBUNG
1300204	ST. VEIT A.D. GLAN	1300325	ZWETTL
1300205	SPITTAL A.D. DRAU	1300401	BRAUNAU AM INN
1300206	VILLACH	1300402	FREISTADT
1300207	VÖLKERMARKT	1300403	GMUNDEN
1300208	WOLFSBERG	1300404	GRIESKIRCHEN
1300301	AMSTETTEN	1300405	KIRCHDORF A.D. KREMS
1300302	BADEN	1300406	LINZ LAND
1300303	BRUCK A.D. LEITHA	1300407	PERG
1300304	GÄNSERNDORF	1300408	RIED IM INNKREIS
1300305	GMÜND	1300409	ROHRBACH
1300306	HOLLABRUNN	1300410	SCHÄRDING
1300307	HORN	1300411	STEYR LAND
1300308	KORNEUBURG	1300412	URFAHR UMGEBUNG
1300309	KREMS A.D. DONAU STADT	1300413	VÖCKLABRUCK
1300310	KREMS A.D. DONAU LAND	1300414	WELS LAND
1300311	LILIEFELD	1300501	SALZBURG UMGEBUNG
1300312	MELK	1300502	HALLEIN
1300313	MISTELBACH	1300503	ST. JOHANN IM PONGAU
1300314	MÖDLING	1300504	TAMSWEG
1300315	NEUNKIRCHEN	1300505	ZELL AM SEE
1300316	ST. PÖLTEN STADT	1300506	STADT SALZBURG
1300317	ST. PÖLTEN LAND	1300601	STEIERMARK
1300318	SCHEIBBS	1300701	TIROL
1300319	TULLN	1300801	VORARLBERG
1300320	Waidhofen A.D. THAYA	1300901	WIEN

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΡΙΑΚΟΙ
ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE
FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT —
GRÄNSKONTROLLSTATIONER

1300199	(*) R	BERG	1300999	(*) A	LINZ
1300299	R	HEILIGENKREUZ	1301099	R	NICKELSDORF
1300399	R	DEUTSCHKREUTZ	1301199	F	SOPRON
1300499	R	DRASENHOFEN	1301299	R	SPIELFELD
1300599	T	WIEN-ZB-KLEDERING	1301399	R, T	FELDKIRCH TISIS
1300699	R	HÖCHST	1301499	F	VILLACH-SÜD
1300799	F	HOHENAU	1301599	A	WIEN-SCHWECHAT
1300899	R	KARAWANKENTUNNEL	1301699	F, R	WULLOWITZ

País: **Finlandia** — Land: **Finland** — Land: **Finnland** — Χώρα: **Φινλανδία** — Country: **Finland** — Pays: **Finlande** —
Paese: **Finlandia** — Land: **Finland** — País: **Finlândia** — Maa: **Suomi** — Land: **Finland**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
— UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
— CENTRALENHET

1400000 FINNISH CENTRAL UNIT

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — PAIKALLISET YKSIKÖT — LOKALA ENHETER

1400100	ETELÄ-SUOMEN LÄÄNI, HELSINKI	1400700	ITÄ-SUOMEN LÄÄNI, JOENSUU
1400200	LÄNSI-SUOMEN LÄÄNI, TURKU	1400800	ITÄ-SUOMEN LÄÄNI, KUOPIO
1400300	AHVENANMAAN MAAKUNTA	1400900	LÄNSI-SUOMEN LÄÄNI, JYVÄSKYLÄ
1400400	ETELÄ-SUOMEN LÄÄNI, HÄMEENLINNA	1401000	LÄNSI-SUOMEN LÄÄNI, VAASA
1400402	LÄNSI-SUOMEN LÄÄNI, TAMPERE	1401100	OULUN LÄÄNI
1400500	ETELÄ-SUOMEN LÄÄNI, KOUVOLA	1401200	LAPIN LÄÄNI
1400600	ITÄ-SUOMEN LÄÄNI, MIKKELI		

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ
ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE
FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT —
GRÄNSKONTROLLSTATIONER

	(*)		(*)
1400199	P HELSINKI	1410599	R VAALIMAA
1400599	P KOTKA	1411299	R IVALO
1410199	A VANTAA / HELSINKI	1420599	P HAMINA

País: **Suecia** — Land: **Sverige** — Land: **Schweden** — Χώρα: **Σουηδία** — Country: **Sweden** — Pays: **Suède** — Paese: **Svezia** — Land: **Zweden** — País: **Suécia** — Maa: **Ruotsi** — Land: **Sverige**

UNIDAD CENTRAL — CENTRALENHED — ZENTRALE EINHEIT — ΚΕΝΤΡΙΚΗ ΜΟΝΑΔΑ — CENTRAL UNIT
— UNITÉ CENTRALE — UNITÀ CENTRALE — CENTRALE EENHEID — UNIDADE CENTRAL — KESKUSYKSIKKÖ
— CENTRALENHET

1600000 SJV, DJURAVDELNINGEN

UNIDADES LOCALES — LOKALE ENHEDER — ÖRTLICHE EINHEITEN — ΤΟΠΙΚΕΣ ΜΟΝΑΔΕΣ — LOCAL UNITS — UNITÉS
LOCALES — UNITÀ LOCALI — LOKALE EENHEDEN — UNIDADES LOCAIS — ΠΑΙΚΑΛΙΣΕΤ ΥΚΣΙΚÖΤ — LOKALA ENHETER

1600100	STOCKHOLMS LÄN	1601400	VÄSTRA GÖTALANDS LÄN
1600300	UPPSALA LÄN	1601700	VÄRMLANDS LÄN
1600400	SÖDERMANLANDS LÄN	1601800	ÖREBRO LÄN
1600500	ÖSTERGÖTLANDS LÄN	1601900	VÄSTMANLANDS LÄN
1600600	JÖNKÖPINGS LÄN	1602000	DALARNAS LÄN
1600700	KRONOBERGS LÄN	1602100	GÄVLEBORGS LÄN
1600800	KALMAR LÄN	1602200	VÄSTERNORRLANDS LÄN
1600900	GOTLANDS LÄN	1602300	JÄMTLANDS LÄN
1601000	BLEKINGE LÄN	1602400	VÄSTERBOTTENS LÄN
1601200	SKÅNE LÄN	1602500	NORRBOTTENS LÄN
1601300	HALLANDS LÄN		

PUESTOS DE INSPECCIÓN FRONTERIZOS — GRÆNSEKONTROLSTEDER — GRENZKONTROLLSTELLEN — ΣΥΝΟΠΙΑΚΟΙ
ΣΤΑΘΜΟΙ ΕΛΕΓΧΟΥ — BORDER INSPECTION POSTS — POSTES D'INSPECTION FRONTALIERS — POSTI D'ISPEZIONE
FRONTALIERI — GRENSINSPECTIEPOSTEN — POSTOS DE INSPECÇÃO FRONTEIRIÇOS — RAJATARKASTUSASEMAT —
GRÄNSKONTROLLSTATIONER

(*)		(*)	
1601199	P STOCKHOLM	1612399	P HELSINGBORG
1601299	A STOCKHOLM – ARLANDA	1613199	P VARBERG
1605199	A NORRKÖPING	1614199	A GÖTEBORG LANDVETTER
1610199	P KARLSKRONA	1614299	P GÖTEBORG
1612199	P YSTAD	1610299	P KARLSHAMN